

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 137 (1969)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kollegialität der Bischöfe

Die ersten Tage der ausserordentlichen Bischofssynode in Rom

Wenn dieser Beitrag in der Schweizer Kirchenzeitung erscheinen wird, werden die Leser durch die Tagespresse bereits viel über die weitere Arbeit der Bischofssynode erfahren haben. Es geht hier also nicht darum, die neuesten Nachrichten zu vermitteln. Es soll vielmehr eine Art Ortsbestimmung der Diskussionen an der Synode nach den ersten vier Tagen zu geben versucht werden, nachdem die Beratungen über die grundsätzlichen Lehrfragen abgeschlossen sind.

Ein wichtiges Dokument: die Ansprache des Papstes

Wie bekannt, war die Ausgangslage vor dem Beginn der Synode nicht gerade günstig. Man konnte das auch bei persönlichen Kontakten mit einzelnen Synodalen vor der Eröffnung der Synode feststellen. Es herrschte eine gewisse Unsicherheit und Ungewissheit vor. Der Abschluss der Arbeiten der Theologischen Kommission unmittelbar vor dem Beginn der Synode weckte andererseits aber manche Hoffnungen und Erwartungen. Vor allem von der Eröffnungsansprache des Papstes am 11. Oktober erhofften viele eine gewisse Klärung. Von einem «Druck» der Priestergruppen, die kurz vorher ihre Arbeiten in Rom aufgenommen hatten, war kaum etwas zu spüren. Nur die strengere Kontrolle an den Zugängen zum Vatikan und zum vatikanischen Pressebüro, zu dem man nur mit einem persönlichen Ausweis Zutritt hatte, waren Anzeichen dafür, dass einige Befürchtungen vor möglichen Störungen vorhanden waren.

Zur Eröffnung der Synode, die in die Sixtinische Kapelle verlegt wurde, waren nur die Mitglieder der Synode und ihre Begleiter zugelassen. Die Eröffnung mit

der Eucharistiefeier des Papstes in Konzelebration mit vier Bischöfen erfolgte in einem einfachen Rahmen. Um so bedeutender war die Ansprache des Papstes, die an anderer Stelle im Wortlaut veröffentlicht ist. Diese Ansprache ist ein wichtiges, ja grundlegendes Dokument für die Arbeiten der Synode. Es fällt auf, wie stark Papst Paul VI. die Gemeinschaft und die Kollegialität betont und seine Absicht bekräftigte, «der Gemeinschaft der Bischöfe eine breitere und durchgreifendere Wirksamkeit einzuräumen». Der Papst sagte, er hätte seinen Willen, «der bischöflichen Kollegialität zum praktischen Wachstum zu verhelfen», durch die Errichtung der Synode und der Bischofskonferenzen und durch die Umgestaltung der Kurie bereits bewiesen. In Zukunft soll «die Ausübung der Kollegialität in anderen kirchenrechtlichen Formen eine umfassendere Entwicklung nehmen». Die Beratungen der Synoden können «die Existenz und Weiterentwicklung der bischöflichen Kollegialität in geeigneten kirchenrechtlichen Formulierungen festlegen».

Ein wichtiger Akzent in der Papstansprache war die Besinnung auf den moralischen und geistigen Wert der Kollegialität. Kollegialität ist Brüderlichkeit, Liebe und Einheit. Darauf soll die rechtliche Struktur der Kollegialität aufgebaut werden. Im gleichen Kontext findet sich auch die Formulierung: «Kollegialität ist Mitverantwortung». So heisst es wenigstens in der italienischen und französischen Übersetzung für die lateinische Formulierung «conscia munerum susceptio». Während in der Papstansprache der Ausdruck «corresponsabilitas» nicht vorkommt – das klassische Latein kennt diesen Ausdruck nicht –,

wird er in anderen lateinischen Dokumenten der Synode oft verwendet.

Von dieser Grundlage der Kollegialität ausgehend, sieht der Papst die Entwicklung in zwei Richtungen: einerseits der weitere Ausbau der Kollegialität, andererseits die volle Berücksichtigung des Primates als des sichtbaren Zeichens der Einheit in der Kirche. Von der ersten sagte der Heilige Vater wörtlich: «Es wird unsere Aufgabe sein, unseren Brüdern im Bischofsamt in einem gerechteren Masse jene Fülle an Vorrechten und Vollmachten zuzuerkennen, die ihnen aus dem sakramentalen Charakter ihrer Erwählung zu der Hirtenaufgabe in der Kirche sowie aus der lebendigen Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl zukommen.» Dadurch soll die Eigenart und Selbstständigkeit der Teilkirchen (Lokalkirchen) zur Geltung kommen, selbstverständlich so, dass dabei die Einheit der gesamten Kirche keinen Schaden leidet. In diesem Zusammenhang wandte sich

Aus dem Inhalt:

Kollegialität der Bischöfe

Kollegialität ist Caritas und Mitverantwortung

Am Scheinwerfer

Die Aufgabe der päpstlichen Theologienkommission

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

Neues Denken – neue Probleme der Seelsorge

Amtlicher Teil

der Papst gegen die Tendenz, durch ein falsch verstandenes Subsidiaritätsprinzip oder durch die falsche Anwendung des Pluralismus die Teilkirche so zu betonen und zu fördern, dass dabei das allgemeine Wohl völlig übersehen wird und daraus für die Kirche Schaden entsteht. Es gab Zeitungen, die nur diesen Passus der Papstansprache herausgegriffen haben. Sie wollten darin die Anspielung auf konkrete Vorgänge in der heutigen Kirche sehen und deshalb die Rede fast nur als Warnung vor dem weiteren Ausbau der Kollegialität und der Stärkung der Teilkirchen sehen. Eine solche Interpretation wird dem Anliegen des Papstes nicht gerecht.

Die andere Richtung, in der der Papst die Kollegialität sieht, ist die Einheit der Kirche und die Sorge aller Bischöfe für die Gesamtkirche. Er betonte noch einmal, dass alle Bischöfe auf eine geeignetere Weise und stärker unter sich verbunden an der Regierung der Weltkirche teilnehmen sollen (« . . . eo spectat, ut Episcopi universi aptius partes habeant et arctius inter se coniuncti communia obire valeant munera in universalis Ecclesiae regimine»). Doch weist er mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass die Kirche ihre eigene Struktur und Form hat und für sie die Vorbilder und Vorstellungen weltlicher Regierungen nicht gültig sind, weder die demokratische noch die absolutistische. Die starke Betonung des päpstlichen Primates und der Vollmacht des Oberhauptes der Kirche folgt hier den Aussagen der dogmatischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche und ist weiter nicht überraschend. In ihr zeigt sich das gleiche, was im Konzilsdokument und in allen Unterlagen für die Synode und in sehr vielen Interventionen der Synodalen zum Ausdruck kommt: Man ist sich der kollegialen Struktur der Kirche bewusst, man weiss aber auch um die Bedeutung des Primates. In den Diskussionen der Synode geht es gerade darum, das richtige Verhältnis zwischen diesen beiden Elementen der Kirche zu finden, vor allem in der konkreten geschichtlichen Verwirklichung heute.

Wenn man die Ansprache Pauls VI. unvoreingenommen liest, stellt man fest, dass der Papst beide Elemente, Kollegialität und Primat, gleich stark betont. Die Verwirklichung der Kollegialität erscheint mehr als die Aufgabe für die Zukunft; der Primat soll dabei so berücksichtigt werden, dass die von Gott gewollte Struktur der Kirche nicht verfälscht wird. Wenn sich Vertreter verschiedener Richtungen mehr auf die eine oder andere Stelle der Ansprache berufen, ist darauf zu achten, dass man einzelne Aussagen nicht isoliert behandelt und die notwendigen Ergänzungen nicht übersieht.

Eine Überraschung: Relatio von Kardinal Seper

Nach der Eröffnung der Synode durch den Papst wurde den Mitgliedern die gedruckte Relatio über den ersten Teil der zu behandelnden Thematik verteilt. Die Relatio legt die Lehre, die in der Einleitung des früher zugestellten Schemas behandelt war, ausführlicher dar und unterscheidet sich ziemlich stark vom Schema selber. Der Akzent liegt in der Relatio eindeutig auf der Kollegialität. Kardinal Alfrink hat deshalb bereits am ersten Tag der Diskussion vorgeschlagen, dass man nicht mehr den Text des Schemas, sondern nur die Relatio berücksichtige. Später wurde erklärt, die Relatio sei der letzte offizielle Text, deshalb solle sie als Grundlage dienen. Die meisten Bischöfe haben ihre Voten allerdings schon vorher vorbereitet, so dass sie sich nicht genügend auf die Relatio umstellen konnten. Man hat den Eindruck, dass bei der Ausarbeitung der Relatio, die ziemlich umfangreich ist, manche Wünsche der Bischofskonferenzen, die im Sommer zum Schema nach Rom gesandt wurden, Berücksichtigung fanden. Andere vermuten sogar den Einfluss der Internationalen Theologischen Kommission oder wenigstens einzelner Mitglieder der Kommission. Wie es dem auch sei, man kann den Fortschritt in der Betonung der Kollegialität nicht leugnen. Auch die Relatio geht vom Begriff der *communio* aller Gläubigen aus. Sie stellt die Kirche als Gemeinschaft dar. Zur Gemeinschaft der Kirche in ihrer Ganzheit gehören auch der Papst und die Bischöfe. Sie üben ihr Amt aus als Glieder dieser Gemeinschaft und in dieser Gemeinschaft, obwohl sie als Hirten eine besondere Stellung und Aufgabe haben. Doch meint die Relatio, dass sich aus der Berücksichtigung der Kirche als Gemeinschaft wichtige praktische Folgerungen für die Leitung der Kirche ergeben. Folgerichtig wird im zweiten Teil der Relatio die *communio* der Bischöfe und ihre kollegiale Tätigkeit dargelegt. Beim Begriff der *hierarchica communio*, der vom Konzil wiederholt verwendet wurde, wird stark auf die Bedeutung der Teilkirchen hingewiesen. Die Relatio hebt hier auch einen Gesichtspunkt hervor, der im Schema nicht zu finden war, nämlich die Unterscheidung zwischen den wesentlichen und den geschichtlich bedingten und deshalb veränderlichen Elementen bei der Verwirklichung der «*communio hierarchica*». Auf diese Weise lässt sich der Weg leichter finden, die heute notwendige Form der Kollegialität zu verwirklichen. Der Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Johannes Vonderach, hat in seinem Votum am 15. Oktober diese Unterscheidung besonders herausgegriffen und hervorgehoben. Er wies zugleich auf die

neuen Akzente hin, die sich in der Relatio finden.

Der wichtigste Teil der Relatio ist der Abschnitt über die kollegiale Tätigkeit der Bischöfe. Selbstverständlich werden die Einheit der Kirche und der Primat des Papstes als die Grundlage und das sichtbare Zeichen der Einheit hervorgehoben. Aber gerade in diesem Zusammenhang werden auch die wesentlichen kollegialen Strukturen der Kirche aufgezeigt, wie sie sich aus der Natur der Kirche ergeben. Vor allem wird die Auffassung zurückgewiesen, als ob der Papst ausserhalb des Kollegiums stünde oder je getrennt von ihm handeln könnte, oder als ob er einfach nach Belieben als Oberhaupt der Kirche vorgehen könnte. In sehr wesentlichen Aussagen werden manche Stellen des II. Vatikanums in der dogmatischen Konstitution über die Kirche verdeutlicht und gegen Missverständnisse gesichert. Bei der Verwirklichung der Kollegialität misst die Relatio der Bischofssynode eine besondere Bedeutung zu.

Es ist begreiflich, dass nach der Bekanntgabe der Relatio gerade unter jenen Teilnehmern der Synode, die vielleicht befürchteten, es könnte keine ernste Diskussion zustande kommen, ein stärkerer Optimismus festzustellen war. Die Tatsache, dass an den ersten vier Tagen der Papst persönlich an den Sitzungen teilnahm und dass die Meinungsäußerung sehr offen war, trug wesentlich zur Verbesserung der Stimmung bei. Daran hat die Relatio von Kardinal Seper sicher einen wesentlichen Anteil.

Beratungen über die Theologie der Kollegialität

Da die Synode vor allem eine praktisch-pastorale Zielsetzung hat, erwartete man allgemein, dass die Diskussion über die Lehre nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen und vielleicht sogar keinem sehr grossen Interesse begegnen würde. Schon die Interventionen des ersten Tages zeigten das Gegenteil. Es sprachen elf Präsidenten der verschiedenen Bischofskonferenzen, darunter die Kardinäle Döpfner und Alfrink. Der erste Redner aber war der Patriarch der maronitischen Kirche, Kardinal P. Meouchi. Er hob besonders hervor, wie stark in der Ostkirche die Kollegialität entwickelt ist, und sprach die Hoffnung aus, dass die lateinische Kirche vom Osten einiges lernen wird. Den gleichen Gedanken äusserten fast alle Vertreter der Ostkirche. Unter den bedeutendsten Rednern der nächsten Tage – zusammen waren es über fünfzig – ist Kardinal Suenens zu nennen, weiter die Kardinäle Marty von Paris, Poma von Bologna, und gegen Schluss Willebrands, Daniélou und Erzbischof A. Carter aus

Fortsetzung Seite 624

Kollegialität ist Caritas und Mitverantwortung

Homilie Papst Pauls VI. bei der Eröffnung der Bischofssynode in Rom

Mit einem Gottesdienst in der Sixtinischen Kapelle wurde am vergangenen 11. Oktober die ausserordentliche Bischofssynode in Rom eröffnet. Papst Paul VI. hielt bei der konzelebrierten Eucharistiefeyer die Homilie. Darin legte der Papst seine Stellung zur Frage der bischöflichen Kollegialität dar. Wir bringen die grundlegenden Ausführungen Pauls VI. in deutscher Übertragung. Der lateinische Wortlaut ist veröffentlicht im «Osservatore Romano» Nr. 236 vom 12. Oktober 1969. (Red.)

Wie ihr wisst, hat das Konzil den Gemeinschaftscharakter der Kirche als ihren grundlegenden Wesensaspekt klarer ans Licht gehoben. Für sich allein genommen sagt er jedoch nicht alles über die Kirche. Bei einer genaueren Betrachtung zeigt sie sich als der mystische Leib Christi, der als Einheit mit unterschiedlichen Organen und Funktionen aufgebaut ist. Aber der Gedanke der Gemeinschaft mit ihrer doppelten Beziehung der Gemeinschaft in Christus mit Gott und der Gemeinschaft in Christus mit seinen Gläubigen und damit virtuell mit der ganzen Menschheit hat die Erwägungen des Konzils besonders interessiert. Dies war besonders dort der Fall, wo es die Gemeinschaft hervorhob, die die Bischöfe miteinander verbindet. Aus der Erinnerung, dass die Bischöfe die rechtmässigen Nachfolger der Apostel sind, die eine besondere, von Christus gewollte und auserwählte Gruppe bildeten, schien es angemessen, den Begriff und das Wort «Kollegialität» wieder aufzugreifen und auf die Bischöfe anzuwenden. Daher sagt das Konzil: «Wie der hl. Petrus und die übrigen Apostel nach dem Willen des Herrn Apostelkollegium bilden, so sind der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, miteinander verbunden»¹.

Wie der Papst seit dem Konzil die bischöfliche Kollegialität gefördert hat

Wir haben den Plan dargelegt, den Gott mit dem Apostelamt verbunden hat, das dem Volk Gottes die Botschaft des Glaubens verkündet, die Geheimnisse der Gnade mitteilt und es auf seinem Erdenweg durch die Zeit begleitet. Daraus haben wir die Pflicht abgeleitet, als Erster der Gemeinschaft der Bischöfe eine breitere und durchgreifende Wirksamkeit einzuräumen. Wir liessen uns dabei von der grundlegenden Auffassung der brüderlichen Verbundenheit führen, die alle jene, die Christus nachfolgen, zu einer Gemeinschaft verbindet und die bei den Bischöfen als Träger jener Titel, die Christus selbst den von ihm erwählten Aposteln verlieh, in grösserer Fülle aufleuchtete. Er nannte sie Apostel (Lk 6,13), Eingeweihte in das Geheimnis vom Reiche Gottes (Mk 4,11), seine Freunde (Joh 15,14f.) und Zeugen (Apg 1,8), be-

stimmt zu der grossen Aufgabe, das Evangelium zu verkünden und zu verwirklichen (Mt 28,19), und zwar im Geiste der Demut (Joh 13,14) und des Dienens (Lk 22,26), «in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi» (Eph 4,12).

Wir sind der Auffassung, für diesen unsern Willen, die Kollegialität der Bischöfe praktisch zu fördern, den Beweis erbracht zu haben, indem wir die Bischofssynode einsetzten, die Bischofskonferenzen anerkannten, einige Brüder im Bischofsamt und in ihren Bistümern residierende Hirten zum besondern Dienste beriefen, den unsere römische Kurie versieht. Und wenn die Gnade des Herrn uns beisteht und die brüderliche Eintracht unsere gegenseitigen Beziehungen erleichtert, wird die Übung der Kollegialität in andern kanonischen Formen noch weitere Entfaltungen finden. Die Erörterungen der ausserordentlichen Synode, welche die Natur und die Vollmacht der Bischofskonferenzen sowie ihre Beziehungen mit dem Apostolischen Stuhl und untereinander erwägen, können das Vorhandensein und die Mehrung der bischöflichen Kollegialität in angemessenen kanonischen Ausdrücken darlegen und die Lehre des ersten und zweiten Vatikan Konzils über die Vollmacht des Nachfolgers Petri und die des Bischofskollegiums mit ihrem Haupte, dem Papst, bestätigen.

Die Leitlinien der bischöflichen Kollegialität

Der Papst wies sodann auf die Liebe und die Einigkeit als die Grundzüge der Kollegialität der Bischöfe hin und fuhr dann weiter:

«Zwei Linien scheinen uns notwendig zu sein. Die eine will den Bischöfen Ehre und Vertrauen erweisen. Es wird unser Bemühen sein, unsern Mitbrüdern im Bischofsamt in passenderem Masse die Fülle von Rechten und Zuständigkeit zuzuerkennen, die ihnen aus dem sakramentalen Charakter ihrer Bestimmung zu den Hirtenfunktionen der Kirche und ihrer tatsächlichen Gemeinschaft mit diesem Apostolischen Stuhl erwächst. Diese Linie wird keine Abbremsung oder Unterbrechung erfahren, wenn die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität, auf das sie abzielt, von demütiger und weiser Klugheit beherrscht wird, so dass das gemeinsame Wohl der Kirche nicht durch vielfache und übertriebene Autonomien gefährdet wird, die der Einheit und Liebe schädlich sind. Denn diese Eigenschaften müssen aus der Kirche «ein Herz und eine Seele» machen. (Apg. 4,32). Ebenso wenig dürfen die genannten Autonomien zur Förderung ehrgeizigen Wettstreites und in sich verschlossener Selbst-

sucht werden. Diese Linie wird weitergeführt, wenn das Kriterium des Pluralismus genauer bestimmt werden muss, so dass es den Glauben nicht anfecht – denn er kann nicht dies zulassen –, noch die allgemeine Disziplin der Kirche beeinträchtigt, die keine Willkür oder Verwirrung zum Schaden der grundlegenden Harmonie des Denkens und der Sitten in den Reihen des Gottesvolkes und der verpflichtenden Kollegialität dulden kann.

Die zweite Linie, die ebenfalls auf der hohen Achtung beruht, die wir der anerkannten Kollegialität der Bischöfe schulden, und die wir ebenfalls ehrlich einhalten werden, führt den Episkopat zu einer organischeren Teilnahme und einer solidarischen Mitverantwortlichkeit in der Regierung der Universalkirche. Wir hoffen zuversichtlich, dass dies geschehen wird, – und es wird uns auch von vielen versichert –, zum gemeinsamen Vorteil, zur Erleichterung und Hilfe für unsere vermehrte, schwere apostolische Mühe, zu klarerem Zeugnis für den einzigen Glauben und die aufrichtige Liebe, die auf den Höhen der Hierarchie der Kirche mehr als anderswo und heute mehr als je sich in neuem Glanz und mit vermehrter Kraft zeigen müssen. Wie gesagt: wir haben diesen Weg schon betreten und werden mit Gottes Hilfe und Eurer Unterstützung, verehrte Brüder, darauf weiterschreiten. Doch muss auch in diesem Punkte klar sein, dass die Regierung der Kirche nicht die Gesichtspunkte und Normen der zeitlichen Regierungen übernehmen darf, die heute nach oft übertriebenen, demokratischen Institutionen oder in totalitären Formen vor sich gehen, die der Würde der ihnen unterstehenden Menschen zuwiderlaufen. Die Regierung der Kirche hat ihre ganz eigene Form, die darauf bedacht ist, in ihrem Ausdruck die Weisheit und den Willen ihres göttlichen Gründers widerzuspiegeln. Und wir müssen diesbezüglich an die hohe Verantwortung erinnern, die Christus uns anvertraut hat, als er Petrus die Schlüssel des Reiches übergab und ihn zum Grundstein des Baues der Kirche machte, indem er ihm ein überaus feingestimmtes Charisma gab, nämlich die Brüder zu bestärken (Lk 22,32), indem er von ihm das höchste, festeste Glaubensbekenntnis entgegennahm (Mt 16,17; Joh 6,68 und ein einzigartiges dreifaches Bekenntnis der Liebe verlangte, die zur ersten Tugend der Hirten Sorge werden sollte (Joh 21,15 ff.)). Dies ist eine Verantwortung, die Tradition und Konzilien unserem besondern Dienst als Stellvertreter Christi, als Haupt des Apostelkollegiums, als dem allgemeinen Hirten und Diener aller Diener Gottes auferlegen. Sie kann auch von der hohen Autorität des Bischofskollegiums nicht

¹ Lumen Gentium, N. 22.

eingeschränkt werden, die wir als erster ehren, verteidigen und fördern wollen, die aber diese Würde nicht besäße, wenn ihr unsere Zustimmung fehlen würde.

Liebe und Einheit. Dies ist unsere Erwägung zu Beginn der ausserordentlichen

Synode, auf die wir durch diese Konzelebration des eucharistischen Opfers das Licht und den Beistand des Heiligen Geistes herabflehen.»

(Für die SKZ aus dem Lateinischen übersetzt von H. P.)

Kollegialität der Bischöfe

Fortsetzung von Seite 622

Kanada. Am Mittwoch, 15. Oktober, sprach auch der Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz. Von seinem Votum soll noch später die Rede sein.

Es zeigte sich sofort, dass sich die ganze Diskussion zwischen zwei Polen bewegt, die man etwa folgendermassen angeben könnte: Primat und Kollegialität, Einheit und Verschiedenheit in der Kirche, Gesamtkirche und Teilkirchen (Lokalkirchen), Stärkung des Zentrums und grössere Unabhängigkeit der Bischofskonferenzen, Autorität des Papstes und Mitverantwortung aller Bischöfe für die ganze Kirche. Die Grundlage für die Diskussion bildeten einerseits die Aussagen der I. und II. Vatikanischen Konzile und andererseits die Zeichen der Zeit bzw. die konkreten Erfahrungen der einzelnen Bischöfe. Es ist begreiflich, dass die Interventionen in ihrem Inhalt wie auch in ihren Akzenten verschieden waren. Doch blieben alle innerhalb eines fast allgemein angenommenen Rahmens, wenn auch mit sehr vielen Differenzierungen. Es gab keine eigentlichen Überraschungen. Sehr viele Redner haben die der Synode vorgelegten Unterlagen kritisiert, das Schema viel stärker als die Relatio von Kardinal Seper, und eine Vertiefung der theologischen Lehre über die Kollegialität verlangt. Der Vorschlag, den zuerst Kardinal Döpfner machte, dass man die Internationale Theologische Kommission mit dem Weiterstudium der ganzen Frage beauftragte, gewann immer mehr Anhänger. Es zeigte sich eben, dass die beiden Vatikanischen Konzile die Lehre über den Primat und das Bischofskollegium und vor allem über die kollegiale Leitung der Kirche noch nicht genügend geklärt haben und dass viele Fragen noch offen sind.

Bischof Vonderach wies in seiner Intervention gerade auf diese Situation besonders hin. Er forderte, dass neben den theologischen Grundlagen der Kollegialität vor allem auch die Frage, was eigentlich Mitverantwortung bedeute und wie sie zu verstehen sei, weiter geklärt werde. Unter der Berufung auf die Zeichen der Zeit wünschte er, dass die kollegiale Gesinnung, von der immer wieder die Rede war, in konkreten Taten zum Ausdruck komme, sonst würden die Worte ungläubwürdig bleiben. Dazu sind aber

genauere Normen und Formen erforderlich. Wenn man auf die gegenwärtige Situation in der Kirche Rücksicht nimmt, kommt man zur Überzeugung, dass die Leitung der Kirche immer stärker kollegial sein müsse, wie das in der Relatio ausdrücklich gesagt wird. Deshalb machte der Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz auch den Vorschlag, dass die Bischofssynode ihre vollkommene Form erhalte und dass ihr Bestimmungsrecht eingeräumt werde, wie der Papst dies wiederholt in Aussicht gestellt hat.

Ergebnisse der Diskussionen

Nach vier Tagen wurde die Diskussion über die doktrinaire Grundlage der Kollegialität abgeschlossen. An der Sitzung der Synode vom Freitag, 17. Oktober, gab der Sekretär der Kommission, Prof. A. Antón, eine Art Zusammenfassung der gesamten Diskussion. Er nannte 10 Punkte, in denen eine allgemeine Übereinstimmung der Synodalväter, die sich zum Wort gemeldet hatten, festzustellen war. Die wichtigsten Thesen sind: Die Idee von der Kirche als *communio* bildet die Grundlage für das Verständnis der Beziehungen zwischen dem Primat und der Kollegialität der Bischöfe. Diese Lehre muss noch vertieft werden. Die beiden Vatikanischen Konzile müssen in ihrem Zusammenhang und als gegenseitige Ergänzung verstanden werden. Die kollegiale Gesinnung ist eine wesentliche Grundlage für die wirksame kollegiale Tätigkeit, aber die Gesinnung allein genügt nicht. Die Kollegialität ist nicht als Konkurrenz und noch weniger als Gegensatz zum Primat zu verstehen. Die Kollegialität muss weiter ausgebaut werden, denn die heutige Zeit verlangt, dass die Mitverantwortung ernster genommen wird. Bei der weiteren Behandlung der Frage und der Entwicklung der Kollegialität ist auf die gegenwärtige Situation Rücksicht zu nehmen.

Neben diesen Punkten nannte Prof. A. Antón zehn weitere, bei denen nicht alle Synodalen der gleichen Ansicht waren. Die eine Richtung betonte stärker den Primat, die Autorität des Papstes und die Einheit der Kirche. Aber auch diese Gruppe hob ausdrücklich hervor, dass der Papst kein Monarch sei, sondern dass er

als Haupt des Kollegiums immer im Kollegium und in Verbindung mit dem Kollegium handelt, auch wenn er persönlich entscheide. Der Papst ist immer an objektive Kriterien gebunden, wie Treue zur Offenbarung, zur Tradition, zu den Konzilien und dem Wohl der Gesamtkirche. Auch die Vertreter dieser Richtung gaben zu, dass die kollegiale Ausübung der päpstlichen Gewalt immer stärker ausgebaut werden kann. Auch wenn es dem Papst zusteht, zu entscheiden, ob er kollegial oder persönlich handeln soll, ist er stets an objektive Kriterien gebunden.

Die andere Richtung setzte sich entschiedener ein für eine aktivere Beteiligung des Bischofskollegiums an der pastoralen Leitung der Gesamtkirche. Deshalb soll das Kollegium in schwerwiegenden Fragen der Lehre und der Kirchendisziplin nicht bloss beratende Stimme haben. Die kollegiale Betätigung des Episkopates soll häufiger zum Ausdruck kommen. Man soll dazu geeignete Formen finden, besonders auch durch die Bischofssynode selber.

Obwohl diese Übersicht wegen ihrer summarischen Aufzählung sehr wichtige Nuancen übergeht, zeigt sie doch deutlich, in welchem Geist und in welcher Richtung die Beratungen der ersten vier Tage erfolgt sind. Wie sich die Synodalen zahlenmässig zu den einzelnen Fragen stellen, lässt sich allerdings nicht sagen, weil keine Abstimmungen durchgeführt wurden. Auch die Abstimmung, die am Freitag, 17. Oktober, angekündigt wurde, ob nämlich die Väter bereit sind, die Relatio von Kardinal Seper als Grundlage für die weitere Vertiefung der Frage anzunehmen oder nicht, wird nicht viel Klarheit bringen.

Soweit man feststellen kann, hat sich die Stimmung nach den ersten Tagen der Synode bedeutend gebessert. Die Befürchtung, es sei alles bereits vorher beschlossen worden, hat sich als unbegründet erwiesen. Die Anwesenheit des Papstes bei den Sitzungen der Synode wird sehr begrüsst und als Zeichen seines Willens, die Kollegialität der Bischöfe sehr ernst zu nehmen, gedeutet. Die Bewährungsprobe der Lehre wird allerdings erst in den nächsten Tagen kommen, wenn es um konkrete Fragen des Verhältnisses zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Bischofskonferenzen gehen wird. Viele Väter haben immer wieder betont, dass man mit den praktischen Massnahmen nicht auf die endgültige Abklärung der Lehre warten kann. Für die Beratung der praktischen Fragen wurde die Arbeitsmethode der Synode geändert. Die Diskussionen erfolgen nicht mehr im Plenum, sondern in kleinen Sprachgruppen. Es gibt neun solche Gruppen. Die kleinste Gruppe ist die deutschsprachige, die am Freitag, 17. Oktober, bei ihrer ersten Sitzung Kardinal Döpfner zum Prä-

sidenten gewählt hat. Zu dieser Gruppe gehören neben dem Bischof von Chur noch die Kardinäle Begnsch von Berlin, Alfrink, König, der Schweizer Missionsbischof Häni, der Erzbischof von Ljubljana, Jugoslawien, und Bischof Taylor von Norwegen. Die kleinen Gruppen sollen noch während zwei weiteren Tagen diskutieren und dann ihre Ergebnisse dem Plenum vorlegen.

Presse und Synode

Im Unterschied zur ersten Bischofsynode von 1967 ist die Presseinformation diesmal bedeutend besser. Die offiziellen Dokumente erscheinen zwar noch immer mit dem Aufdruck «sub secreto», aber über ihren Inhalt wird sofort sehr ausführlich in den offiziellen Presseberichten das Wesentliche gesagt. Die einzelnen Interventionen werden bei den täglichen Pressekonferenzen ebenfalls sehr ausführlich wiedergegeben, manchmal fast wörtlich, immer mit dem Namen des Relators. Oft kann man den vollen Text einer Relatio bald unter den Journalisten finden. An den Sitzungen nehmen fünf Journalisten teil, die bei den Pressekonferenzen sofort Bericht erstatten. So besteht eigentlich kaum noch ein Geheimnis. Sicher hat auch diese Art der Information dazu beigetragen, dass die allgemeine Atmosphäre besser ist als man zuerst erwarten konnte. Allerdings bleibt immer die Frage: Wie wird es weiter gehen und was wird tatsächlich für das Leben der Kirche herauskommen? Doch scheint die Hoffnung auf positive Ergebnisse dieser ausserordentlichen Synode, die für die Zukunft der Kirche von ausserordentlicher Bedeutung ist, wohl begründet zu sein.

Rom, 17. Oktober 1969. *Alois Sustar*

Die Aufgabe der päpstlichen Theologenkommission

Es darf als ein günstiges Omen für die neugebildete päpstliche Theologenkommission gelten, dass die Punkte, die der Heilige Vater bei seiner Ansprache vom 6. Oktober 1969 an die Kommission als seine besonderen Anliegen für sie hervorhob, zentral zusammenfielen mit den Themen, die bei der vorgängigen schriftlichen und nachherigen mündlichen Befragung der einzelnen Mitglieder von diesen selbst vorgebracht wurden. Die ersten Besprechungen kreisten um den faktisch existierenden, heute stärker als früher hervortretenden theologischen Pluralismus; aber der Akzent verschob sich während der Diskussion zusehends auf

Am Scheinwerfer

Was nun mit den Feiertagen?

Die Schweizerische Bischofskonferenz hat in der Frage der Feiertage einen verblüffend einfachen Entscheid gefällt: «Wo kirchlich vorgeschriebene Feiertage gesetzlich geschützt sind, sind sie auch kirchlich verpflichtend; wo nicht, besteht auch keine Verpflichtung zur Arbeitsruhe und zum Gottesdienst. Die Neuregelung tritt auf den 1. Adventssonntag in Kraft».

Damit sind alle Gewissenskonflikte, wie sie besonders in der Diaspora entstanden, gelöst, und dafür werden die einzelnen Gläubigen den Bischöfen von Herzen dankbar sein.

So weit, so gut. Nun sind aber auch die Feiertagsgesetze in den einzelnen Kantonen in Bewegung geraten. Regierungsräte und Kantonsräte und schliesslich auch der Souverän in der Demokratie, das Volk, müssen sich mit der Frage befassen, welche Feste sie zu gesetzlichen Feiertagen erklären sollen und welche nicht.

Die Frage der Feiertage ist bisher eindeutig eine *rex mixta* gewesen, in der Staat und Kirche miteinander in den Dialog zu treten hatten. Die katholischen Politiker waren denn auch willens, auf die Kirche zu hören und von ihr zu vernehmen, an welchen Feiertagen *unbedingt* festzuhalten sei und welche ändern von christlichen Verständnis des Heilsgeschehens her *von geringerer Bedeutung* seien und daher unter neuen Verhältnissen eher preisgegeben werden könn-

ten. In diesen Entscheidungen nun wurden die gutgesinnten Politiker von den Bischöfen allein gelassen.

Gewiss, auch die Bischöfe wurden vom neu herausgegebenen Römischen Kalender allein gelassen. Bekanntlich sind dort praktisch alle alten kirchlichen Feiertage wieder als solche aufgeführt und die erwartete Reduktion oder eine Wegleitung dazu kam nicht. Offenbar hielt man es für unklug, die Frage der Feiertage auf der Ebene der Weltkirche zu lösen, da doch die Verhältnisse in den einzelnen Ländern je nach der industriellen Entwicklung und der Verflechtung der religiösen Bekenntnisse stark verschieden sind und damit ohnehin nach verschiedenen Lösungen rufen. Das sollte aber sicher nicht bedeuten, dass nun auch die Bischofskonferenzen jeglichen Einfluss auf die christliche Gestaltung des Jahres aufgeben und die Sache den zufälligen politischen Machtgruppierungen überlassen sollten.

Der Erlass der Schweizerischen Bischöfe hat einen Nachsatz: «Nähere Bestimmungen für einzelne Bistümer und seelsorgliche Weisungen werden rechtzeitig erfolgen». Man möchte wünschen, dass zu den «seelsorglichen» auch Weisungen treten für jene, die die kantonalen Feiertagsordnungen mitgestalten müssen. Noch besser wäre es, wenn diese Weisungen nicht nur «für einzelne Bistümer» sondern schweizerisch gefasst würden, ist doch der Ruf nach einer gleichen Feiertagsordnung für die ganze Schweiz unüberhörbar und auch berechtigt.

Karl Schuler

wird diesen ausgedehnten Fragenkomplex zu bearbeiten haben: «Die Einheit des Glaubens in der Vielheit der Theologien», und das Thema wird sie ohne Zweifel durch Jahre beschäftigen. Fast ebenso zahlreich waren die Vorschläge der Kommissionsmitglieder, die Themen «Kirchliche Autorität und Freiheit der Theologie» oder «Kirchliche Autorität in ihrer Einbettung in den Gesamtglauben des Volkes Gottes» u. dgl. in all ihren Verzweigungen und Implikationen zu behandeln, brennende und heikle Fragen, die anzugehen man als dringend empfand und sich doch irgendwie scheute; das Schlüsselwort der Papstansprache gab hierzu nicht nur den Freibrief, sondern darüber hinaus die Richtung, in der die Lösung zu suchen sein wird: das entscheidende dritte Anliegen des Heiligen Vaters schafft eine Synthese des ersten (kirchliche Autorität) und des zweiten (Freiheit der Forschung, die im

Dienste der Kirche zu bleiben hat), in dem beides, das Lehramt wie die Theologie, unter den Primat der Offenbarungswahrheit und des Glaubens gestellt wird. An sich hätte dieses zweite Thema (Funktion des Lehramts in der Kirche) nach der Dringlichkeit der Anträge zum Forschungsgegenstand der zweiten Subkommission werden müssen; es wurde jedoch in letzter Stunde aus der Erwägung zurückgestellt, dass die Kommission sich spontan auch solche Fragen stellen soll, die das christliche Volk im ganzen existentiell bewegen; so traten drei andere Themen in den Vordergrund: «Wesen und Auftrag des priesterlichen Amtes», «Theologie der Hoffnung» (mit allen ihren Verzweigungen bis hin zu einer Theologie der irdischen Zukunft, der Entwicklung, der Gesellschaftskritik usw.), schliesslich: «Kriterien der christlichen Gewissensbildung». Die Kommission hat dabei erst vorläufig kundgetan, welche Gegenstände zu behandeln ihr am dringlichsten schien, sie bleibt ihrer Bestimmung nach offen für alle Anfragen von seiten der Bischofssynode, der Glaubenskongregation und des Heiligen Vaters selbst. Die vom Papst an letzter Stelle genannten Probleme – Auffindung einer solchen Sprache und Begrifflichkeit, die den ökumenischen Dialog fördert und allgemein den modernen Menschen erreicht, standen während den ganzen Diskussionen im Blickfeld, zumal im Zusammenhang des Themas «Glaubenseinheit und Pluralismus». Man kann deshalb, wie

anfänglich bemerkt, von einer deutlichen Konvergenz der Anliegen des die Kommission berufenden Papstes und der aus ihrer Mitte entsprungenen Vorschlägen sprechen.

Freilich bleiben offene Fragen, von denen ein Teil durch die tagende Bischofssynode behandelt werden wird, obschon sie im Gremium der Kommission bereits laut wurden –: Wie verhält sich das ausserordentliche und ordentliche Lehramt des Papstes zu dem der Bischöfe, wie zum Gesamtglauben des Gottesvolkes? usf. –, von denen ein anderer Teil erst aus den praktischen Arbeitserfahrungen des Gremiums ihre Antwort erhalten können. Man wird der Kommission, die trotz der Vielfalt der vorgetragenen Meinungen in einer sehr ungezwungenen, fröhlichen Einhelligkeit tagte (was manchem vielleicht etwas entmutigten Mitglied neue Zuversicht gab), zunächst einmal Kredit schenken müssen. Eine letzte, noch offene Frage sei nicht verschwiegen: die Kommission legt ihre Arbeitsergebnisse in die Hand der Bischofssynode, der Glaubenskongregation und des Heiligen Vaters; ihre Hauptfunktion ist beratend; es bleibt abzuwarten, ob ihre Arbeit (im vorläufigen Zustand, wie sie eingereicht wird im endgültigen nach den Äusserungen der auftraggebenden Stellen und nach der nochmals möglichen Stellungnahme der Kommission dazu) veröffentlicht werden wird oder nicht.

Hans Urs von Balthasar

Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

Die Stellung der Evangelischen Kirche Deutschlands

Alle christlichen Kirchen sehen sich der stets wachsenden Ehenot gegenübergestellt. Jede bemüht sich, in ihrer Antwort darauf dem Evangelium Christi – nach ihrem je eigenen Verständnis – möglichst treu zu sein. Keine hat aber bis jetzt eine Lösung gefunden, die von den übrigen Kirchen als ideal anerkannt und geteilt würde, auch die Anglikanische Kirchengemeinschaft nicht, obwohl Erzbischof G. Fisher überzeugt ist, dass sie dem Willen Christi am nächsten komme¹⁸. Wenn wir hier einige nichtkatholische Kirchen nach ihrer Einstellung zur Unauflöslichkeit der Ehe befragen, so geschieht das keineswegs, um dann die Position der katholischen Kirche als die einzig mögliche und einzig befriedigende herauszustreichen. Vielmehr soll diese ökumenische Umschau Anregung hergeben für das immer dringender gewünschte innerkatholische Gespräch über die Unauflöslichkeit der Ehe, Anregungen im Sinne von positiven, weiterführenden Hinweisen, aber auch im Sinne von

mahnender Warnung vor unbedachten Schritten. Zugleich soll dieser Vergleich die Beantwortung der Frage vorbereiten, ob das katholische Verständnis der Unauflöslichkeit wirklich um so viel evangelischer und christustreuer ist als das der andern christlichen Kirchen, wie wir das leichthin so gerne annehmen.

Nach der Darstellung der Haltung der Anglikanischen Kirche zur Scheidung und Wiederheirat soll ein kurzer Aufriss und eine Bewertung der Einstellung der Evangelischen Kirche Deutschlands, besonders Lutherischen Bekenntnisses, zu dieser dornigen Frage folgen¹⁹.

1. Frühere kirchliche Ordnungen

Luthers Aussagen zur Frage der Scheidung und Wiederheirat sind nicht eindeutig. «Er neigte dazu, die Wiederheirat unschuldig Geschiedener freizugeben, doch finden sich bei ihm auch, besonders in späterer Zeit, Aussagen, die dem Christen die Ehescheidung, jedenfalls

aber die Wiederheirat verwehren»²⁰.

Bis ins 19. Jh. fielen weltliche Eheschliessung und kirchliche Segenshandlung zusammen, und die Zulassung zur Eheschliessung schloss von selbst auch die Gewährung der kirchlichen Trauung mit ein. Erst durch die Einführung der obligatorischen Zivilehe in Deutschland 1874/76 traten die weltliche und die kirchliche Handlung auseinander. Erst jetzt wurde eine kirchlich durchdachte Regelung der Trauung Geschiedener möglich, die von Erwägungen und Kriterien bestimmt war, die ausserhalb der weltlichen Ordnung lagen. Die in dieser Phase entstehenden Kirchenordnungen folgten der These von den sogenannten 'schriftgemässen Scheidungsgründen' Ehebruch und böswilliges Verlassen, wie sie aus den Matthäus-Klauseln (Mt 5, 32; 19, 9) und aus dem Privilegium Paulinum (1 Kor 7, 15) abgeleitet wurden. Lag einer dieser Gründe vor, so wurde dem unschuldigen Teil ein eigentliches *Recht* auf Ehescheidung zugesprochen, was gleichbedeutend war mit der Erlaubnis zur Wiederheirat, die nach damaligem Brauch nicht denkbar war ohne kirchliche Segnung. Eingehendere Bestimmungen brauchte es nur für die Gewährung der kirchlichen Trauung des schuldig Geschiedenen. Sie wurde abhängig gemacht von einer Reihe von Bedingungen, die ziemlich hart waren.

Das Ungenügende dieser Ordnung wurde immer deutlicher verspürt. Man sah ein, dass der Ehescheidungsgrund des Ehebruchs auf einer engen und gesetzlichen Auslegung der Matthäus-Klausel beruhe, auf einer engen Auslegung, weil der griechische Text nicht von Ehebruch, sondern von Unzucht spricht, auf einer gesetzlichen Auslegung, weil die Pflicht der uneingeschränkten Bereitschaft zur Versöhnung übergegangen und dem «unschuldigen» Teil ein eigentliches Recht zur Scheidung eingeräumt wird. Vor allem empfand man es, dass die Frage nach der Trauung Geschiedener zu sehr abhängig gemacht wurde von der Frage nach Schuld und Unschuld an der Scheidung und damit ganz in die Beurteilung subjektiver Vergehensgründe abglitt. Der Schuldspruch des zivilen Scheidungsurteils wurde weitgehend bestimmend für die Beurteilung von Schuld und Unschuld, und damit für die Gewährung oder Ablehnung der kirchlichen Wiederheirat. Mit Recht bemerkt Wilkens: «Im ganzen vermeiden die älteren Ordnungen nicht den Eindruck, als handle es sich in dem Entscheidungsverfahren zur Trauung eines Geschiedenen um einen kirchlichen Nachvollzug des vorangegangenen weltlichen Ehescheidungsprozess»²¹.

¹⁸ Siehe SKZ 137 (1969) Nr. 37 S. 529–33.

¹⁹ Diese Darstellung erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stützt sich im wesentlichen auf die Ausführungen und die abgedruckten Kirchenordnungen im Artikel von E. Wilkens, Zur kirchlichen Trauung Geschiedener, in: Ehe und Ehescheidung (Symposionband in der Reihe der Stundenbücher, Bd. 30), Hamburg 1963, 223–248.

²⁰ Wilkens, Trauung Geschiedener 232.

²¹ Wilkens, Trauung Geschiedener 236.

2. Die neuen Kirchenordnungen

Gleichzeitig mit der gottesdienstlichen Handlung der kirchlichen Trauung wurde in den fünfziger Jahren auch die Trauung Geschiedener fast im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland neu geregelt. Die meisten Neuregelungen versagen Geschiedenen «in der Regel» die kirchliche Trauung und erheben damit die Ehescheidung zu einem objektiven Trauungshindernis. Nach dem Urteil von Wilkens (theologischer Referent und Leiter der Pressestelle im lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) unterscheiden sich die neuen Ordnungen von den alten in einer doppelten Hinsicht: «Einmal legen sie konsequenter als bisher das biblische Verbot der Ehescheidung zugrunde und versagen also Geschiedenen ‚in der Regel‘ die kirchliche Trauung bei einer Wiederverheiratung. Und zweitens geben sie das Unterscheidungsmerkmal von schuldig und unschuldig Geschiedenen bei der Gewährung dieser kirchlichen Trauung auf»²².

a. Grundsätzliche Unauflöslichkeit

Auch nach dem Verständnis der Evangelischen Kirche umfasst die Ehe ihrem Wesen und ihrer inneren Qualität nach Ausschliesslichkeit und Unwiderruflichkeit. Die ungeteilte, bedingungslose und auf Dauer geltende Hingabe der Eheleute aneinander macht nach ihr den Glanz, die Kraft und auch die Würde der Ehe aus. Eine Ehelehre, die die Scheidung als einen im Eheverständnis bereits angelegten Wesensbestandteil

oder gar als ein Recht einschliessen würde, wird auch von ihr als unververtretbar abgelehnt²³.

Das kommt denn auch mit aller Deutlichkeit in den Regelungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD, eine Föderation von 10 lutherischen Landeskirchen) und der Evangelischen Kirche der Union (EKU) zum Ausdruck, die in enger Fühlungnahme miteinander, zum Teil auch in gegenseitiger Übernahme einzelner Formulierungen entstanden. Die «Ordnung des kirchlichen Lebens» der VELKD vom 27. April 1955 bestimmt zur Trauung Geschiedener: «Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Zertrennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, dass sie die Ehe christlich miteinander führen können.

Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen. Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie sollen sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muss auch in diesem Falle dem biblischen Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe Rechnung tragen. Das seelsorgerliche Bemühen wird darauf gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen. Die kirchliche Trauung

kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden»²⁴.

Auch die «Ordnung des kirchlichen Lebens» der EKU vom 6. 5. 1955 enthält die Formulierung: «Die Trauung kann Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.»²⁵

Die «Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evang.-luth. Kirche in Bayern» fügt noch präzisierend und schon im Sinne einer Interpretation des 'in der Regel' hinzu: «Die kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden. Das gilt insbesondere für solche, die am Zerbrechen einer Ehe in erster Linie schuld sind und einander heiraten wollen; die sich grundlos und hartnäckig gewweigert haben, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen; die ihren Ehegatten böswillig und endgültig verlassen haben.»²⁶

Es wird also klar und eindeutig anerkannt und ausgesprochen, dass nach biblischem Verständnis Zerstörung einer Ehe immer ein Zerbrechen der Ordnung Gottes bedeutet und daher schwere Schuld vor Gott und den Menschen, und dass christliche Seelsorge an Geschiedenen zur Erkenntnis dieser Schuld und zur Bereit-

²² E. Wilkens, Theologische Erwägungen zur Ehescheidung, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1969, 60.

²³ Wilkens, FamRZ 59.

²⁴ Abschnitt VII, 'Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung', Ziff. 7, in: Wilkens, Trauung Geschiedener 237/238.

²⁵ Abschnitt VII, Art. 62, Ziff. 4, in: Wilkens, Trauung Geschiedener 239.

²⁶ Der Abschnitt 'Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung' aus der 'Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern' ist im vollen Wortlaut abgedruckt im Anhang des Buches 'Theologie der Ehe' (Veröffentlichung des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen), Hrg. G. Krems und R. Mumm (Regensburg und Göttingen 1969,) 179–191.

Neues Denken – neue Probleme der Seelsorge

Im Winter 1966/67 haben Theologen und Publizisten in Rapperswil das, was das Konzil an Neuem brachte und in Bewegung setzte, in einer Vortragsreihe darzustellen gesucht. Die Veranstalter haben die teilweise weiterentwickelten oder gar neu formulierten Vorträge veröffentlicht, weil sie die Ausbreitung des Denkens, wie es auf dem Konzil zum Durchbruch gelangte, für dringend erachteten! Denn in einer im Zusammenhang mit dieser Vortragsreihe durchgeführten Meinungsumfrage stellte Dr. Max Lehner einen immer grösser werdenden Graben zwischen dem neuen Denken und dem des grossen Durchschnitts fest. Noch ist das Gros des Volkes und viele seiner Seelsorger mit ihm verschiedentlich im Alten fixiert. In einem immer stärker aufkommenden geistigen Immobilismus aber sieht Lehner mit Recht eine Gefahr für die Kirche. Es sei darum hier auf die wesentlichsten Punkte der Beiträge dieses Buches hingewiesen.

Johannes' Aggiornamento

Wie unüberstürzt Johannes XXIII. zu seinem Entschluss, ein Konzil einzuberufen, wie seit langem schon ein neues Denken in ihm

lebendig war, legt Ludwig Kaufmann in seinem Beitrag «Das Aggiornamento im Denken» dar (S. 11–45). Dieses Aggiornamento im Denken ist letztlich nichts anderes als ein Umdenken, das sich vom begrifflichen (statischen, fixen) Denken weg- und zu einem «Tatsachen-Denken» hinwendet. Dies führt zu einem Mitdenken und zu einem Mitfühlen, zur Metanoia und Solidarität, wie sie u. a. im Ökumenismusdekret, in der Pastoralkonstitution «Gaudium et spes» und im Schuldbekenntnis Papst Pauls Ausdruck gefunden haben.

Kritisches Denken

Das neue Denken ist auch ein kritisches Denken. In der Konstitution «Die Kirche in der Welt von heute» (Nr. 7) legt das Konzil ein Bekenntnis zu diesem neuen, kritischen Denken ab: «Der geschärfte kritische Sinn läutert das religiöse Leben von einem magischen Weltverständnis und von noch vorhandenen abergläubischen Elementen und fordert mehr und mehr eine ausdrücklicher personal vollzogene Glaubensentscheidung, so dass nicht wenige zu einer lebendigeren Gotteserfahrung kommen.» Es geht also nicht an, bewussteren Glauben und personaleren Glaubensentscheid mit rationalistischem Trend gleichzusetzen oder gar abzutun.

Das neue Kirchenbild

Mit der Frage: «Warum kann in der katholischen Kirche plötzlich so viel ändern?» setzt sich Prof. Dr. Johannes Feiner eingehend auseinander (S. 49–97). Es ist wohl der gewichtigste Beitrag des Buches.

Dem Dogmatiker Feiner ist das Bild der unwandelbaren Grösse der Kirche der letzten Jahrhunderte vertraut. Er ist noch mit ihm aufgewachsen. Er erlebte dann das Eindringen eines stärkeren geschichtlichen Denkens in die Theologie mit. In seinem Beitrag geht er den Ursachen des Wandels der katholischen Kirche nach und analysiert diesen Wandel als Rückkehr zu den Ursprüngen und zum Wesentlichen des Christentums und der Kirche. Gerade weil die Kirche sich in einem Jahrtausend abendländischer Christenheit niedergelassen hatte, musste sie sich wieder aufmachen, um dem heutigen Menschen besser zu begegnen. So hat sich ja das Konzil vorab als pastorales Konzil verstanden. – Prof. Feiner geht dann all dem nach, was wandelbar ist in der Kirche – und es ist mehr, als man gemeinhin annimmt (S. 64–76). Von da aus fragt er nach der Art des Wandels, wie er sich auf dem Konzil

¹ Lehner, Max; Hasler, August: Neues Denken in der Kirche. Standpunkte. Rex-Verlag Luzern und München, 1968. 259 S.

schaft zu Vergebung und Versöhnung hinführen muss.

Die Wiederverheiratung Geschiedener wird «in der Regel» deshalb abgelehnt, weil das Neue Testament auch nach evangelischem Verständnis klar bezeugt, dass für Eheleute, die als Christen ihre Ehe führen, eine Eheschliessung abgeschlossen bleibt und dem Christen nirgends die Erlaubnis erteilt wird, von sich aus die Scheidung seiner Ehe zu suchen. Aber noch aus einem andern biblischen Grunde sieht sich die Evangelisch-Lutheranische Kirche verpflichtet, die Wiederheirat Geschiedener abzulehnen, weil sie nämlich das christliche Gebot uneingeschränkter Vergabungsbereitschaft (Mt 18,22) zu verkünden hat. Die Pflicht zur Wiederversöhnung besteht nach der Scheidung bis zum Tod eines der geschiedenen Gatten weiter, und die Wiederverheiratung bedeutet den letzten Schritt zur endgültigen Absage an die Wiederversöhnung im Sinne einer Wiederherstellung der zerbrochenen Ehe. Die Kirche sieht sich vor die Frage gestellt, ob sie diesen Schritt mit einer kirchlichen Begleithandlung versehen und den Geschiedenen aus der Pflicht zur vollen Wiedergutmachung entlassen könne. Sie muss bedenken, ob die Wiederverheiratung Geschiedener nicht als kirchliche Sanktionierung der vorangegangenen Scheidung wirken muss.

H. Thielicke meint: «Diese Frage ist theoretisch relativ leicht, in der Praxis dagegen schwer zu beantworten: Theoretisch insofern leicht, als die Kirche es

ja prinzipiell durch ihre begleitende Verkündigung in der Hand hat, der Annahme jener Sanktionierung zu wehren und die vorangegangene Scheidung unter das Gericht der Schöpfungsordnung zu stellen»²⁷.

b. Dennoch kirchliche Wiederheirat

Die Evangelisch-Lutheranische Kirche will also die Unauflöslichkeit der Ehe festhalten, und sie ist sich auch der ganzen Problematik gewisser Ausnahmen bewusst. Wie glaubt sie die Wiederverheiratung Geschiedener als «Ausnahme von der Regel» dennoch rechtfertigen zu können? Es wird etwa darauf hingewiesen, dass schon die neutestamentliche Gemeinde vor der Tatsache stand, dass auch bei ihr die Herzenshärte weiterdauerte, um derentwillen Moses die Entlassung der Ehefrau in geordneter Weise erlaubte. Bereits die Urgemeinde habe damit gerechnet, dass sie für den äussersten Fall eines Bruches der ursprünglichen Ordnung Gottes einer Notordnung, einer Ordnung in der Unordnung, bedürfe. Das Neue Testament enthalte Aussagen, die die Tatsache der zerstörten Ehe und der Ehescheidung ins Auge fasse (Mt 5,32; 19,9 / 1 Kor 7,11.15). Wilkens fasst die Argumente für eine Wiederverheiratung Geschiedener als Notlösung wie folgt zusammen: «Der biblische Tatbestand hinsichtlich einer gewissen Offenheit für die wirkliche Zerstörung einer Ehe und die fehlende direkte biblische Grundlegung für die Handlung der kirchlichen Trau-

ung liessen hier eine Öffnung des Prinzips gegenüber Sondersituationen des Lebens geboten erscheinen»²⁸.

Letztlich kommt hier das evangelische Grundverständnis der Botschaft Jesu zum Durchbruch, wonach Jesus an Stelle des alttestamentlichen Gesetzes nicht ein neues Gesetz verkündet hat, das nun selbst wieder gesetzlich verstanden und als eine neue, geläuterte und in ihren Ursprungssinn wiederhergestellte Rechtsordnung begriffen werden darf. Jesu Verbot der Scheidung dürfe nicht als gesetzliche Anweisung missverstanden werden, sondern es handle sich um einen Bussruf in unsern von der Sünde geprägten Aeon hinein, der die Relativierung der Rechtsstruktur mit sich bringt²⁹.

c. Bedingungen zur Wiederheirat

In allen kirchlichen Ordnungen wird auf die grosse Verantwortung hingewiesen, die sowohl den Geschiedenen wie den Pastor vor die erste Frage stellt, ob er in Verantwortung vor Gott die Freiheit habe, eine neue Ehe einzugehen, bzw.

²⁷ H. Thielicke, *Sex* (Ethik der Geschlechtlichkeit) (Tübingen 1966), 208. (Dieser Band enthält die Seiten 507–810) seiner 'Theologischen Ethik', Bd. 3.

²⁸ Wilkens, *FamRZ* 61.

²⁹ Eine ausführliche Darlegung dieser Gedanken findet sich bei H. Thielicke, besonders S. 93 ff (Ehe, Ehescheidung und Wiederverheiratung Geschiedener im Neuen Testament) und S. 189 ff (Die Ehescheidung und die Wiederverheiratung Geschiedener).

vollzogen hat. Am deutlichsten meint Feiner im *neuen Kirchenbild* den herbeigeführten Wandel zeigen zu können: Die Kirche, das aus reiner Gnade erwählte neue Gottesvolk, solidarisch verbunden mit allen Menschenbrüdern, ist mit der Sendung beauftragt, der übrigen Menschheit Zeugnis zu geben von ihrem Glauben an Christus, ihrer Hoffnung auf Christus, ihrer Liebe zu Christus, der allein auch das Heil der andern ist. Dieses neue Bild der Kirche verlangt von vielen Katholiken ein Umdenken. Die Kirche wird nicht mehr als Institution gesehen, in der man sich das Heil erwirbt. Glieder der Kirche sind wir alle, und als solche haben wir Zeugnis vom Heil zu geben und die Sendung der Kirche zu vollziehen. Feiner hält fest, «dass das Christsein nach dem Zweiten Vatikanum zwar freier und freudiger sein kann, nachdem mancher behindernde Ballast abgeworfen ist, und dass sein tiefer Sinn deutlicher geworden ist, dass es aber keineswegs bequemer geworden ist, wirklich Christ zu sein – im Gegenteil!» (S. 93) – Das neue Denken hat also nichts mit Bequemlichkeit oder mit Abschaffen der Busse zu tun. Feiner unterstellt denn auch das neue Denken, den ganzen Wandel in der Kirche, einem Kriterium. Er sieht dies allein in der grösseren Treue zum Evangelium Jesu Christi. Feiner fragt aber weiter, wie denn die Botschaft des Evangeliums für den Menschen unserer veränderten Zeit zu übersetzen und darzustellen sei. Mit

Paulus antwortet er: Letztlich entscheidend sind ein je grösserer Glaube, eine je grössere Hoffnung und Liebe. Der durch das Konzil herbeigeführte Wandel erreicht das Ziel nur, wenn Glaube, Hoffnung und Liebe vor der Welt wirksamer bezeugt werden. Das Konzil wollte die besseren Voraussetzungen dafür schaffen. Aber es liegt am einzelnen, auf Gottes Gnadenangebot einzugehen. Prof. Feiner meint, es werde wohl eine kleine Herde sein. Aber auch «dann wäre die ganze Anstrengung des Konzils notwendig gewesen, damit wenigstens diese kleine Herde ihre Sendung als Salz der Erde, Sauerteig der Menschheit und Licht der Welt um so voller erfasst und erfüllt, dass diese Schar sich so leichter vereinen kann mit den Getreuen der anderen Kirchen, und dass dieses geeinte kleine Volk Gottes um so eher durch den Eintritt der Völker Asiens und Afrikas wieder zu einem grossen Volke werden kann» (S. 97).

Damit ist der Bogen gespannt zu den *Getreuen der anderen Kirchen*. Wie sehen diese Getreuen die Ergebnisse des Konzils? Dr. Peter Vogelsanger, *Pfarrer am Fraumünster in Zürich*, versucht eine vorläufige Bilanz aus evangelischer Sicht (S. 99–130). Er sieht im Konzil einen aus einer Spannungskrise geborenen Akt der Selbstbesinnung, die zu einer Überprüfung und Erneuerung der Glaubenssubstanz und des Lebensbestandes geführt habe. Das Wesentliche erkennt er in den Aussagespitzen, wo der Ver-

such eines kraftvollen Neudenkens besonders zum Ausdruck komme.

Wie stellen wir uns nach dem Konzil «zu den Getreuen der anderen Kirchen»? Auch hier ist ein Umdenken, eine Metanoia, erforderlich. Daraus wird ein neues Handeln, ein am Evangelium orientiertes und auf die Welt bezogenes, erwachsen. August B. Hasler konkretisiert die *ökumenischen Aufgaben* gemäss den Richtlinien des Konzils (S. 170–196). Natürlich ist nicht überall dasselbe möglich, aber Zeichen der ökumenischen Einheit sollten in jeder Gemeinde nicht nur sporadisch, sondern immer wieder gesetzt werden.

Die moderne Bibelwissenschaft

«Charakteristisch für die kirchliche Situation der Gegenwart ist die Tatsache, dass grundlegende Erkenntnisse der wissenschaftlichen Exegese, die offizielle kirchliche Anerkennung gefunden haben, noch kaum die Glaubensvorstellungen des normalen Christen bestimmen», heisst es in der neuesten Ausgabe von «Bibel und Kirche», dem Organ des Katholischen Bibelwerkes Stuttgart. Den Veranstaltern in Rapperswil muss diese Situation bewusst gewesen sein, und es war darum sinnvoll, einen Bibelwissenschaftler, Prof. Dr. Rudolf Schmid, Luzern, an einigen wenigen Punkten der biblischen Botschaft zeigen zu lassen, worin eigentlich das Anliegen der Heiligen Schrift bestehe (S. 133–152). Und ähnlich wie die biblischen Verfasser nicht Na-

einzusegnen. Als Voraussetzung dafür wird die *Erkenntnis der Schuld* an der Zerstörung der früheren Ehe und *Reue* darüber, sowie der Wille zu einer wahrhaft christlichen Eheführung gefordert. Man findet etwa folgende Formulierungen:

«Es kann aber geschehen, dass der Pastor in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommt, dass er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln... Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers.»³⁰ «Es kann aber geschehen, dass der Pfarrer es auf Gottes Gnade hin wagen darf, gegen diese Regel zu handeln und die Trauung eines Geschiedenen zu halten. Er hat dabei zu prüfen, ob der geschiedene Teil seine Mitschuld an der Auflösung der Ehe erkennt, sie bereut und gewillt ist, die neue Ehe im Gehorsam gegen Gottes Gebot zu führen.»³¹ «Die Heilige Schrift kennt jedoch auch die ehezerstörende Macht der sexuellen Leidenschaften und des harten Herzens derer, die aus ihrer ehelichen Bindung rücksichtslos herausstreben. Wenn es dadurch einem Christen trotz Bereitschaft zur Vergebung und Treue unmöglich gemacht wurde, seine Ehe aufrechtzuerhalten und wenn er nicht die Gabe hat, ehelos zu bleiben, so kann er unter Umständen eine neue Ehe eingehen... Geschiedene, die getraut werden wollen, müssen dies frühzeitig bei ihrem Pfarrer beantragen. Dieser stellt ihnen das Zeugnis der Heiligen Schrift vor Augen und prüft im seelsorgerlichen Gespräch, ob er im Rahmen der kirchlichen Ordnung eine Trauung selbst verantworten oder gegenüber dem Landeskirchenrat befürworten kann»³².

Als Zeichen echter Reue über das Versagen in der früheren Ehe wird das *Ein-*

verständnis zu einer «*schlichten Form*», zur «*stillen Trauung*», zur Trauung «in schlichtem Rahmen und ohne besonderen Aufwand» anerkannt, wie sie die kirchliche Ordnung der VELKD, der EKV sowie einzelne Landeskirchen vorsehen. Die «*Ordnung der kirchlichen Trauung*» der Württembergischen Evangelischen Landeskirche erklärt in ihren Ausführungsbestimmungen noch näher, was unter «*stiller Trauung*» zu verstehen ist: «*Stille Trauung* bedeutet, dass die Trauung in zurückhaltender äusserer Form gehalten wird. Der Teilnehmerkreis soll familiär bestimmt sein; die Einladung der Gemeinde durch Glockengeläute unterbleibt herkömmlich. Auf Brautzug und besondere Ausschmückung der Kirche wird verzichtet, desgleichen auf öffentliche Bekanntmachung und entsprechende Hochzeitsfeier.»³³

Auch das Einverständnis zur Einhaltung eines angemessenen *zeitlichen Abstandes* zwischen Scheidung und Wiederheirat wird als Zeichen der Umkehr und der Reue gewertet. «*Zu solcher Besinnung* wird es auch gehören, dass ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der früheren und einer neuen Ehe gewahrt bleibt»³⁴. «*Deshalb* kann die Trauung erst nach einem grösseren, nicht nur nach Monaten bemessenen Zeitabstand von der Scheidung stattfinden»³⁵.

Gelegentlich wird für die Trauung Geschiedener die *Verwendung eines besonderen Trauungsformulars* befürwortet, in welchem alle Aussagen und Elemente ausgeschieden sind, die auf die Unauf-

löslichkeit der Ehe zielen, und in welchem die Traufragen für den Sonderfall geeignet zu formulieren wären. Wilkens nennt derartige Vorschläge eine «*Flucht in die Liturgie*»³⁶ und lehnt sie ganz entschieden ab. Er findet mit Recht: «*Wo* aber das volle Trauungsformular Peinlichkeiten und Verlegenheiten bereitet, ist dies der beste Beweis dafür, dass die öffentliche Trauhandlung kein geeigneter kirchlicher Dienst für die Betroffenen ist»³⁷.

d. Ersatzdienste für verweigerter Wiederheirat

Die kirchliche Trauung soll aber Geschiedenen «*in der Regel*» nicht gewährt werden. Das fällt allerdings nicht immer leicht, denn die Ablehnung wird weitgehend als moralische Herabsetzung angesehen, als Schmälerung des bürgerli-

³⁰ Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD, in *Wilkens*, Trauung Geschiedener 238.

³¹ Ordnung des kirchlichen Lebens der EKV, in: *Wilkens*, Trauung Geschiedener 239.

³² Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, in: *Theologie der Ehe* 190.

³³ *Wilkens*, Trauung Geschiedener 241.

³⁴ Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, in: *G. May*, Die Stellung des deutschen Protestantismus zu Ehescheidung, Wiederverheiratung und kirchlicher Trauung Geschiedener (Paderborn 1965) 89.

³⁵ Evang.-luth. Kirche in Bayern, in: *Theologie der Ehe* 190.

³⁶ Trauung Geschiedener 245.

³⁷ Trauung Geschiedener 246.

turwissenschaft und Geschichte lehren wollen, «*möchte* auch die kritische Arbeit der Bibelwissenschaft von heute beitragen, dass die biblische Botschaft strahlender vor uns erglänze, damit sich das Wort des Apostels Paulus an jedem Gläubigen erfülle: Was vormals geschrieben ward, ist zu unserer Belehrung geschrieben, damit wir kraft der Geduld und kraft der tröstlichen Ermunterung der Schrift die Hoffnung bewahren (S. 151).

Die neue Liturgie

Eine Quelle der Unsicherheit und des Zweifels statt der Hoffnung und des Glaubens ist für viele nicht nur eine falsch verstandene Bibel, sondern auch die erneuerte Liturgie. *Pfarrer Eugen Egloff* betont ausdrücklich und mit Recht, dass es bei der *Liturgieerneuerung* letztlich nicht um Äusserlichkeiten, sondern um eine tiefgreifende Erneuerung der Kirche gehe (S. 153–167). Die Liturgie werde erst dann erneuert sein, wenn die Kirche erneuert sei. Man möchte wirklich wünschen, dass seine aus der Liturgie-Konstitution abgeleiteten Grundsätze, die zu einer Tiefenwirkung der Liturgie führen sollen, in allen Pfarreien durchdacht und immer wieder bedacht würden. Nur so kommen wir aus der Sackgasse einer zwar «*erneuerten*», aber nicht eigentlich mitvollzogenen Liturgie heraus. Zu häufig hat man Neuerungen eingeführt, ohne sie «*einzuführen*»! Die erneuerte Liturgie droht – weil nicht in ihrem

Wesen erfasst – bereits einem neuen Fixismus zu erliegen. *Pfarrer Egloff* fragt: «*Was* müssen wir tun, damit unsere Pfarrgemeinden nach dem Vorbild der Urgemeinde zum Sakrament ihrer Umwelt werden?» Seine Antwort: «*Wir* müssen bei den Teilgruppen dieser Gemeinden anfangen... Diese müssten im Sinn der Liturgie-Konstitution und der Anweisungen des römischen Liturgie-Rates gründlich unterwiesen und eingeübt werden. Sie müssten als Gruppen hie und da die Eucharistie feiern, wobei die Homilie ganz praktisch auf sie bezogen werden sollte. Sie müssten auch eingeübt werden in (ausserkirchlichen) gegenseitigen Dienstleistungen... Diese Teilgruppen der Pfarrei werden dann in der ganzen Pfarrei wie Säulen sein, die ein grosses Gebäude tragen» (S. 161 f.).

Die Laien in der Kirche

Anlass zu Missverständnis gibt auch die Stellung des Laien in der Kirche. Der Publizist *Walter Dirks* geht dabei vom Kirchenbegriff des Konzils aus. Kirche als Volk Gottes gesehen umfasst in ihrer Mitte nicht die in irgendeinem Weihestand Stehenden, sondern die Schar jener, «*die* am tiefsten glauben, am innigsten lieben, am kräftigsten hoffen, die Armen im Geiste, oder wie immer man sie bezeichnen will» (S. 200). Von da aus expliziert *Dirks* die Mündigkeit des Laien wie sein Verhältnis zum Priester, seine Stellung und seine Aufgaben.

Die Ehe

Nicht auszuklammern im heutigen Gespräch in der Kirche ist die Ehe. Wenn auch von einem offiziellen Wandel in Bezug auf Empfangnisregelung und bekenntnisverschiedene Mischehen nicht die Rede sein kann, so vollzieht sich doch ein Wandel in bezug auf die *Anthropologie der Ehe*. Diese Thematik erörtert *Dr. Josef Duss-von Werdt*. Er sieht den Wandel des Eheverständnisses «*grundgelegt im personalen Verständnis des Menschen*... Damit zusammen hängt die in den (Konzils-)Texten angekündigte und ein gutes Stück bereits angewandte ganzheitliche Sicht des Menschen als eines ungeteilten leiblich-seelischen Wesens» (S. 234).

Was nun?

An verschiedenen Stellen des Buches wird auf die Dringlichkeit einer Aufklärung des Kirchenvolkes über dieses neue Denken hingewiesen. Könnte man nicht in Pfarreien, die Mühe haben, gute (weil überbeanspruchte) Referenten für Vortragsabende zu gewinnen, solche Texte gemeinsam erarbeiten? Wesentlich wird dabei sein, zu erkennen, was in der jeweiligen Gemeinde konkret zu verwirklichen ist. Offenheit, Wille zum Hin- und Herhören vorausgesetzt, werden diese Beiträge nicht nur viele Vorurteile zu beseitigen vermögen, sondern dazu dienen, eine christliche Gemeinde aufzubauen.

Rudolf Gadiant

chen Ansehens empfunden und allenfalls als unrechtmässige Verweigerung der Vergebung und als pharisierhafte Verständnislosigkeit gegenüber den Wechselfällen des Lebens angekreidet. Der Seelsorger hat daher die Aufgabe, im Traugespräch den Betroffenen einseitig zu machen, dass sie wegen der Verweigerung der kirchlichen Trauung geistlich gesehen nicht in eine ausweglose Situation geraten. Er soll sich bemühen, dass das Nein der Kirche nicht als endgültige Abweisung, sondern nur als gewissenweckender Anruf zu einer neuen geistlichen Lebensgestaltung verstanden werde. Die «Ordnung des kirchlichen Lebens in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern» enthält darüber folgenden Abschnitt: «Musste Eheleuten die Trauung versagt werden, so ist es die Aufgabe von Pfarrer und Gemeinde, ihnen mit Ernst und Liebe besonders beizustehen, damit sie ihre neue Ehe aus der Vergebung christlich führen können . . . Jede Versagung der Trauung ist schmerzlich. Wenn aber um der Heiligkeit der Ehe willen die Trauung versagt werden muss, so soll diese Entscheidung den Menschen dazu helfen, die gute Ordnung Gottes wieder neu zu erkennen»³⁸.

Als seelsorgerlicher Dienst an geschiedenen Wiederverheirateten, denen die kirchliche Trauung versagt wird, bleibt immer die Einladung zur Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde mit Beicht und Abendmahl. «Es kann ein Prüfstein für die Echtheit des Wunsches nach der kirchlichen Trauung sein, wenn sich Geschiedene auf diesen Weg der Neuordnung ihres Lebens verweisen lassen, anstatt auf der speziellen Form der kirchlichen Trauung zu bestehen»³⁹. Darüber hinaus wird als «Ersatz» für die verweigerte kirchliche Trauung ein spezieller seelsorglicher Dienst zu Beginn der zweiten Ehe vorgesehen, der sich im geschlossenen Familienkreis abspielen soll und aus Gebet, Verkündigung und Zuspruch bestehen kann. Einen solchen seelsorglichen Dienst ausserhalb der gottesdienstlichen Räume wird z. B. von der Würtembergischen Evangelischen Landeskirche ausdrücklich vorgesehen: «Führt das Traugespräch zur Zurücknahme des Traubegehrens, so kann den Eheleuten ein seelsorgerlicher Dienst ausserhalb der gottesdienstlichen Räume angeboten werden. Dieser Dienst wird sich auf Ansprache und gemeinsames Gebet beschränken und eine Verwechslung mit einem Trauakt (Rüstgebet, Traubekenntnis, Ehesege) vermeiden. Auch kann zur Beteiligung an einer Abendmahlsfeier mit vorangehender Beichtbehandlung eingeladen werden»⁴⁰. Im Gegensatz dazu darf nach der Ordnung der EKV bei Verweigerung der kirchlichen Trauung keine andere, ähnliche kirchliche Hand-

lung im Zusammenhang mit der Eheschliessung stattfinden⁴¹.

3. Ungelöste Probleme

Diese Übersicht über die kirchlichen Ordnungen zur Frage der Trauung Geschiedener innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands lässt leicht erkennen, dass auch ihr keine Lösung gelungen ist, die frei wäre von Spannungen und Fragwürdigkeiten. Man darf aber nicht so weit gehen und die gegenwärtige Regelung als «Ausdruck einer Gefälligkeitstheologie»⁴² abstempeln und ihr leichthin die Verdunkelung des Wissens um die Unauflöslichkeit der Ehe, die Verwirrung der Gewissen und die Herabminderung der Wertschätzung der kirchlichen Trauung zuschreiben⁴³ oder sie kurzerhand «in erster Linie für die Ehekrise der Gegenwart verantwortlich» erklären⁴⁴. Wenn heute der Ehemann vieler Christen geschwächt und erschüttert ist, so hängt dies vielmehr mit der heutigen gesellschaftlichen Situation zusammen, der Katholiken und evangelische Christen in gleicher Weise ausgesetzt sind. Vor solchen falschen Interpretationen und Unterschiebungen müssen wir uns hüten. «Abusus non tollit usum. Ansonst müssen wir es uns gefallen lassen, dass man auch unsere Nichtigkeitsprozesse nicht nach dem Usus, sondern nach einem möglichen Abusus beurteilt»⁴⁵. Dennoch enthalten die heutigen evangelisch-lutheranischen Kirchenordnungen vor allem zwei ungelöste Probleme. Die Kirchenleitungen haben sie schon bei der Abfassung der neuen Ordnungen wahrgenommen und sie durch entsprechende Weisungen im Text dieser Ordnungen selbst zu entschärfen versucht.

a. Das eine ist die *Sorge um die Einheitlichkeit* der kirchlichen Praxis und die Spannung zwischen dem Bemühen um Einheitlichkeit und dem freien Gewissensentscheid des einzelnen Pastors. Die neuen kirchlichen Ordnungen verzichten alle auf die Festlegung anerkannter und nichtanerkannter Scheidungsgründe. Sie rücken bewusst auch von den sogenannten ‚schriftgemässen Scheidungsgründen‘ und von der Unterscheidung zwischen schuldig und unschuldig Geschiedenen ab. Die Verantwortung und Entscheidung über Gewährung oder Verweigerung der Trauung ist dem Seelsorger überlassen. Einige kirchliche Ordnungen haben dafür Beurteilungshilfen aufgestellt. Die meisten sehen vor, dass der Seelsorger seinen Entscheid mit der Zustimmung übergeordneter Instanzen treffe; das im Interesse des gleichmässigen Handelns und auch, um den einzelnen Pastor in seinem Entscheid vor allem im Falle der Verweigerung der Wiederheirat – zu schützen und zu decken. Thielicke begründet diese Anordnung sehr gut:

«Der sehr ernsthafte Grund für diese letztere Massnahme besteht darin, dass um der Würde der begehrten Segnung willen der Anschein vermieden werden muss, als liesse sich so etwas durch ‚persönliche Absprache‘, womöglich durch ‚Beziehungen‘, regeln, und als sei es jedenfalls in das Belieben eines Einzelnen gestellt, statt auf die Verantwortung der hier handelnden Kirche gelegt. Man wird ausser auf die Gefahr einer solchen irreführenden Optik auch auf die menschliche Schwäche hinweisen dürfen, von der der Seelsorger angesichts einer Situation bedroht sein kann, die ihn beträchtlichem moralischem oder gesellschaftlichem Druck, aber auch der Anfechtung durch ein ‚menschliches, allzu menschliches‘ Mitgefühl aussetzen kann»⁴⁶.

Die kirchliche Ordnung der VELKD sieht deshalb vor: «Im Interesse eines gleichmässigen kirchlichen Handelns kann die endgültige Entscheidung von der Zustimmung vorgeordneter Organe abhängig gemacht werden. In jedem Fall muss sich der Pastor unter Wahrung des Beichtgeheimnisses mit seinem Dekan (Propst, Superintendent) beraten; er kann auch den Kirchenvorstand hören»⁴⁷. Die EKV verpflichtet den Pfarrer, vor Gewährung der Trauung den Gemeindevorstand (das Presbyterium) zu hören und sich mit dem Superintendenten zu beraten.⁴⁸ Die Kirchenordnung für Bayern enthält die Weisung: «Aufgrund eines seelsorgerlichen Gutachtens des zuständigen Gemeindepfarrers trifft in der Regel der Landeskirchenrat die Entscheidung über die Gewährung der Trauung»⁴⁹. Ähnlich ordnet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau an: «Grundsätzlich soll der Pfarrer, bevor eine Trauung Geschiedener zugesagt, sich im Blick auf die gemeinsame kirchliche Verantwortung in dieser Frage mit dem Dekan beraten, der in schwierigen Fällen die Zustimmung des Leitenden Geistlichen Amtes zur Bedingung machen kann»⁵⁰.

Wo der Entscheid von einer vorgeordneten Instanz abhängig gemacht wird, wird aber zugleich auch die Gewissensfreiheit des einzelnen Pastors sichergestellt. Es heisst dann etwa: «In keinem Falle kann der Pfarrer gegen sein Gewissen zur Vornahme einer Trauung Geschiedener gezwungen werden; jedoch ist die etwaige Beauftragung eines andern Pfarrers hierzu durch das Leitende Christliche Amt nicht von seiner Zustimmung abhängig»⁵¹.

Mit diesen Absicherungsmassnahmen sollen Willkür und schrankenlose Nachgiebigkeit im Gewähren der Wiederheirat Geschiedener möglichst ausgeschaltet bleiben und ein möglichst gleichmässiges

³⁸ in: Theologie der Ehe 191.

³⁹ Wilkens, Trauung Geschiedener 248.

⁴⁰ Wilkens, Trauung Geschiedener 240.

⁴¹ May 88.

⁴² May 104.

⁴³ May 106.

⁴⁴ May 60.

⁴⁵ F. Böckle, Das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehe in theologischer Sicht (Freiburg 1967) 19.

⁴⁶ Thielicke 211.

⁴⁷ Wilkens, Trauung Geschiedener 238.

⁴⁸ May 88.

⁴⁹ Theologie der Ehe 190.

⁵⁰ May 89.

⁵¹ Evang. Kirche in Hessen und Nassau, May 90.

kirchliches Handeln gesichert werden. Restlos wird sich das kaum erreichen lassen.

b. Schwerwiegender ist ein zweites Problem, das die neuen kirchlichen Ordnungen aufwerfen. Es wird in diesen selbst ausdrücklich und in aller Offenheit genannt: «Durch den Vollzug der Trauung darf jedoch die *Glaubwürdigkeit der Verkündigung* nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden»⁵². «Der Pfarrer hat zu bedenken, dass durch den Vollzug der Trauung die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leide und der Gemeinde kein Ärgernis gegeben und der Dienst der Kirche in der Welt nicht verlästert wird»⁵³.

Das also ist die Frage: Wird die Verkündigung der Unauflöslichkeit der Ehe als klare Weisung des Neuen Testaments nicht schon durch das prinzipiell mögliche und das, wenn auch nur gelegentlich tatsächlich gewährte Zugeständnis einer kirchlichen Wiederheirat Geschiedener untergraben und unglaubwürdig gemacht? Bei dieser Frage ist allerdings zu berücksichtigen, «dass nach evangelischem Verständnis das Fehlen der kirchlichen Trauung das Zustandekommen einer auch im christlichen Sinne gültigen Ehe im Prinzip nicht verhindert»⁵⁴. Sinn und Bedeutung der kirchlichen Trauung werden im Gutachten des Theologischen Ausschusses der VELKD wie folgt zusammengefasst:

«In der kirchlichen Trauung wird die Bezogenheit der Ehe auf Christus bezeugt und der Wille, sie als christliche zu führen,⁵⁵ vor der Gemeinde öffentlich bestätigt. Die kirchliche Trauung konstituiert nicht die Ehe zwischen zwei Menschen, sondern sie unterstellt diese Ehe Christus dem Herrn»⁵⁵.

Nach evangelischem Verständnis ist die kirchliche Trauung kein konstituierender Rechtsakt und bedeutet niemals Ehegründung – konstitutiv für das Zustandekommen ist allein die Willenseinigung der Partner –, sondern sie ist eine gottesdienstliche Handlung an der bereits bestehenden und gültig geschlossenen Ehe, die sich aus drei Grundelementen zusammensetzt: Verkündigung des Ehestandes als einer heiligen und unverbrüchlichen Ordnung Gottes mit den Worten der Heiligen Schrift; aneignendes Bekenntnis dieser Ordnung durch die Ehe-

leute und Segen als persönliche Zuwendung des Wortes Gottes im Wege eines fürbittenden Zuspruches an Mann und Frau (praedicatio, confessio, benedictio)⁵⁶.

Wir müssen uns davor hüten, diese Bewertung der kirchlichen Trauung als unchristliche Verweltlichung abzulehnen, denn auch nach katholischem Verständnis ist allein die übereinstimmende Willenserklärung der Kontrahenten ehebegründend. Weder zur Gültigkeit der Ehe noch zu ihrer Sakramentalität ist von ihrem Wesen her die Mitwirkung der Kirche innerlich notwendig. Sie ist es erst seit der Einführung der verbindlichen Eheschliessungsform durch das Konzil von Trient und einzig aufgrund einer positiv rechtlichen Vorschrift der Kirche. Dass auch heute die Mitwirkung des Priesters für die Gültigkeit und Sakramentalität der Ehe an sich nicht notwendig ist, zeigt eindeutig genug die im CJC, can. 1093 vorgesehene Not-Eheschliessungsform «coram solis testibus.» Wenn nach evangelischem Verständnis die kirchliche Trauung auch nicht als Ehegründung gilt, so wird dennoch bei der Wiederheirat Geschiedener die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in Frage gestellt. Die kirchliche Trauung ist als öffentliche Handlung doch die Stätte für die Verkündigung des biblischen Verständnisses der Ehe, deren wesentliche Stiftungsmerkmale zugleich Inhalte christlichen Gehorsams sind⁵⁷. Auch die Unauflöslichkeit gehört zu den grundlegenden Inhalten der Verkündigung, des Bekenntnisses und des Segensgebetes bei der kirchlichen Trauung. So ist es leicht einzusehen, dass die Verkündigung der Unauflöslichkeit der Ehe – jedenfalls solange man sie im Sinne eines eigentlichen Gesetzes versteht – zweifelhaft erscheinen muss, wenn sie während der kirchlichen Wiederheirat Geschiedener geschieht, durch welche die Kirche selbst der von ihr verkündeten Gottesordnung widerspricht. Wilkens gesteht denn auch ganz offen, «dass die evangelische Kirche die Verlegenheit noch nicht bewältigt hat, die ihr die Versagung einer kirchlichen Trauung⁵⁸ im Falle der Wiederverheiratung eines Geschiedenen immer neu bereitet. Die Kirche steht hier vor der schwierigen Aufgabe, die Glaubwürdigkeit ihrer öffentlichen Verkündigung und ihren seelsorgerlichen Dienst in den Grenzfällen des Lebens miteinander zu vereinbaren, ohne dass der Ausgleich in einer glatten Ordnung herzustellen wäre»⁵⁹.

Abschliessend sei eine Erwägung Wilkens über die Grenzen einer kirchlichen Ordnung überhaupt angeführt: «Die evangelische Kirche kann keinen Perfektionismus kirchlicher Vorschriften konstruieren. Auch eine gut begründete

kirchliche Ordnung muss sich je und je ein Zerbrochenwerden, ein Handeln gegen die Regel gefallen lassen. Die Kirche lebt nicht in der Vollendung und muss sich vor der Fiktion hüten, sie könne in jedem Falle den gesicherten Weg der vollen Erkenntnis und der unveränderlich vorgeschriebenen Ordnung gehen»⁶⁰.

Diese Mahnung gilt auch der katholischen Kirche. Wir sind überzeugt, allein noch den Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit durchhalten zu müssen und zu können. Dabei werden wir aber von den andern christlichen Kirchen vor die Frage gestellt, ob unsere Verkündigung dabei glaubwürdig wirke und dem Geiste des Evangeliums näher komme als in den nichtkatholischen kirchlichen Ordnungen, die wir ablehnen. Auf diese Frage können wir nicht leichthin ein unbekümmertes Ja aussprechen. Das wird sich im Verlaufe der weiteren Darlegungen immer deutlicher erweisen.

Robert Gall

Berichte

Der Pfarrerberuf heute und morgen

Zum zweiten Mal in diesem Jahr versammelten sich die beiden Priesterkapitel Fisingen und Frauenfeld vom 22.—24. September 1969 zu ihrem Weiterbildungskurs. Die Propstei St. Gerold (Vorarlberg) erwies sich für diese Klausurtagung als sehr geeignet. Der erst kürzlich vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut (SPI) herausgegebene Arbeitsbericht: *Der Pfarrerberuf, Funktionsanalyse zur Arbeitsplatzbewertung des katholischen Pfarrers der deutschsprachigen Schweiz*, bildete die Arbeitsunterlage für den Kurs. Jeder Teilnehmer hatte den interessanten Arbeitsbericht schon frühzeitig zugestellt bekommen. So konnten die Referate auf ein Mindestmass reduziert, dafür mehr Zeit für die Arbeitsteams angesetzt werden. Dieses Vorgehen wurde allgemein begrüsst.

Die beiden Kursleiter *Aemilian Schaer*, Zürich, und Dr. *Kurt Helbling*, St. Gallen, gaben zu Beginn eine Einführung in die vielleicht vielen noch ungewohnte Fragestellung und Arbeitsweise der Soziologie, bzw. Pastoralsoziologie. Dann wurden in verschiedenen Arbeitskreisen Ergebnisse und ausgewählte Fragen des Arbeitsberichtes diskutiert: Pfarreigrösse, Regionalplanung und Zusammenlegung von Pfarreien. Besonderes Interesse weckte die Frage der Arbeitszeit des Pfarrers. Der Arbeitsbericht des SPI kommt nämlich zum Ergebnis, dass heute, etwas vereinfacht gesagt, im *Pfarrerberuf ein Zehnstundentag und eine 70 Stundenwoche* besteht. Die Aussprache ergab, dass diese Zahlen vor allem in ländlichen Gebieten des Thurgaus modifiziert werden durch den

⁵² Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD, in *Wilkens*, Trauung Geschiedener 238.

⁵³ Ordnung des kirchlichen Lebens der EKU, in *Wilkens*: Trauung Geschiedener 239.

⁵⁴ *Wilkens*, FamRZ. 60.

⁵⁵ May 65.

⁵⁶ *E. Wilkens*, Probleme der kirchlichen Trauung, in: *Ehe und Ehescheidung* (Bd. 30 der Stundenbücher), (Hamburg 1963), 214 ff.

⁵⁷ *Wilkens*, Trauung Geschiedener 242.

⁵⁸ Man würde hier eher erwarten «die Gewährung einer kirchlichen Trauung».

⁵⁹ FamRZ. 61.

⁶⁰ FamRZ. 61.

verschiedenen Intensitätsgrad der Pfarrarbeit und die fließenden Übergänge von Pflichtarbeit und Eigeninitiative, Berufsbereich und Privatbereich. Gleichwohl musste festgestellt werden, dass heute eine Überforderung des Pfarrers sowohl von der Arbeitszeit als auch von der Vielfalt der Aufgaben her besteht. Dass diese Tatsache weitreichende Folgen für den Priester selbst (Stresserscheinungen, Isolierung, mangelnde Weiterbildung, Routinearbeit) wie für die Frage des Priesternachwuchses hat, ist leicht einzusehen. Denn ein 'Beruf ohne Berufsbild' hat in der heutigen Gesellschaft der umfassenden Arbeitsteilung und Spezialisierung wenig Chancen. In einer weiteren Diskussionsrunde wurde die *prozentuale Verteilung der einzelnen Tätigkeiten* einer kritischen Prüfung unterzogen. Das durchschnittliche Tagespensum des Pfarrers verteilt sich, laut Arbeitsbericht, prozentual folgendermassen auf die einzelnen Funktionen: Sakramentenspendung 19 Prozent; Spiritualität 14 Prozent; Weiterbildung 8 Prozent; Predigt 6 Prozent; Katechese 15 Prozent; Bildungsarbeit 5 Prozent; Ehearbeit 3 Prozent; Einzelseelsorge 12 Prozent; Administration 12 Prozent; Ausserkirchliches 6 Prozent. Die Gruppengespräche ergaben, dass diese faktische Verteilung sowohl von der Theologie des Priesteramtes als auch von der Eigenerwartung des Priesters selbst nicht als Ideal bezeichnet werden kann. Denn für Sakramentenspendung braucht der katholische Pfarrer immer noch dreimal mehr Zeit als für die Predigt (einschliesslich Vorbereitung). Die Bildungsarbeit unter Erwachsenen nimmt im Vergleich zur Katechese einen zu geringen Raum ein, und das 1:1 Verhältnis von Einzelseelsorge und Verwaltungsarbeit ist geradezu bedenklich. In den Diskussionsbeiträgen wurde betont, dass vor allem durch Einsparung bei Verwaltungsarbeiten Zeit für andere Tätigkeiten gefunden werden muss, insbesondere für Einzelseelsorge und Verkündigung. Die Durchführung von zentralen Brautleutetagen, die Heranziehung von Laien für Bildungsarbeit, Vereinsleitung, Gottesdienstgestaltung, Vorbereitung von Kinderbussfeiern und für Kommunion-spendung würden ebenfalls eine günstigere Verteilung der einzelnen Funktionen ergeben. Erst durch eine geplante Ausgliederung von gewissen Funktionen wird es dem Pfarrer wieder möglich sein, den Dienst an der Einheit der Gemeinde wahrzunehmen, d. h. die Gesamtpfarrei überschauen, verschiedene Charismen entdecken, fördern und sie richtig einsetzen. Für diese wichtige Aufgabe ist er aber, wie öfters festgestellt wurde, noch weitgehend zu wenig vorbereitet. Eine abschliessende Plenardiskussion zeigte, wie beunruhigend für manche Teilnehmer die vorgelegten Ergebnisse und

Amtlicher Teil

Kirchengesangbuch und künftige Messreform

Immer wieder sind Gerüchte zu hören: Das KGB ist vergriffen und wird nicht mehr aufgelegt – Bald erscheint das Einheitsgesangbuch für den deutschen Sprachraum – Hat es überhaupt noch einen Sinn, mit dem KGB zu arbeiten? – Um hier Klarheit zu schaffen, sieht sich der «Verein für die Herausgabe des Katholischen Kirchengesangbuches» veranlasst, zur Situation folgendes mitzuteilen:

Im Frühjahr 1969 wurde die längst erwartete Reform der Messordnung und des Kalenders angekündigt. Diese Regelung sollte auf den Advent 1969 in Kraft treten. Aus diesem Grund hat der Verein keinen Nachdruck des KGB mehr in Auftrag gegeben. Es war geplant, auf Weihnachten dieses Jahres eine Neuausgabe zu drucken, welche dem neuesten Stand der Liturgiereform entspricht.

Nun aber sind die deutschen Übersetzungen erst im Verlaufe des kommenden Jahres greifbar. Auch die vorgesehene textliche Überarbeitung des Messordinariums wird noch Monate auf sich warten lassen. Darum ist eine Neuausgabe des KGB mit allen Änderungen frühestens 1971 möglich.

Jede Pfarrei hat aber den Auftrag, ihren Gottesdienst «jetzt» zu feiern. Dazu braucht der Gläubige *jetzt* sein Gesang- und Gebetbuch. Darum legt der Verein das KGB praktisch unverändert wieder auf. Die Volksausgabe ist Ende November wieder lieferbar.

Die bisherigen Ausgaben werden auch später brauchbar sein. In einer Neuauflage mit den künftigen Änderungen wird darauf geachtet, dass die Nummern jedes Liedes und jedes Gebetes unverändert bleiben. Für die im Gebrauch sich befindlichen Bücher ist ein Faszikel vorgesehen, der alle neuen Texte der Gemeinde enthält und an der Innenseite des Buchdeckels eingeklebt werden kann.

Mit dieser Lösung wird unser KGB noch auf Jahre hinaus das Hilfsmittel für die zeitgemässe Gestaltung unserer Pfarreigottesdienste bleiben. Wohl ist ein Einheitsgesangbuch für den deutschen Sprachraum (EGB) geplant. Dieses Buch wird aber noch lange Zeit auf sich warten lassen. Wie die Zeitschrift «Gottesdienst»

meldet (26. Februar 1969), bestätigt das Sekretariat des EGB, «dass man bis zum Erscheinen des EGB noch mit einem Zeitraum von fünf bis sechs Jahren, möglicherweise sogar sieben Jahren rechnen müsse». Erst dann werden sich Entscheide in der Frage eines neuen KGB aufdrängen.

Der Seelsorger und Chorleiter wird darum «jetzt» das KGB als brauchbares Werkzeug richtig einsetzen und das reiche Angebot an Gesängen und Gebeten sinnvoll auswerten. Dazu leisten die verschiedenen Hilfsmittel – Vorsängerbuch, Orgelbuch, Werkbuch und Schallplatten – einen wertvollen Dienst.

Verein für die Herausgabe des katholischen Kirchengesangbuches der Schweiz

Theologischer Aufbaukurs: Gestaltwandel der Kirche

Die Interdiözesane Kommission für die Weiterbildung der Priester veranstaltet vom 17. bis 21. November im Franziskushaus Bildungszentrum, Dulliken bei Olten, einen Weiterbildungskurs für Priester: Gestaltwandel der Kirche.

Themen: Montag, 17. November: Hierarchische Kirche und Kirche als Volk Gottes (Prof. Dr. Luigi Clerici SMB, Schöneck). – Dienstag, 18. November: Zugehörigkeit zur Kirche: Schicksal oder freie Wahl (Prof. Dr. Luigi Clerici SMB, Schöneck); Kirche der geschlossenen und offenen Gemeinschaft (Prof. Dr. Luigi Clerici SMB, Schöneck). – Mittwoch, 19. November: Chancen und Grenzen der Pfarreiseelsorge heute (Dr. Otto Wüst, Bischofsvikar, Solothurn); Der Priester in der sich wandelnden Kirche (Univ.-Prof. Dr. Leonhard Weber, München). – Donnerstag, 20. November: Priester und Vorsteher der Gemeinde (Univ.-Prof. Dr. Leonhard Weber, München); Institution und Charisma (Prof. Dr. Luigi Clerici SMB, Schöneck). – Freitag, 21. November: Von der individuellen Heilsseelsorge zur Verantwortung in Gemeinschaft (Prof. Dr. Alois Sustar, Chur); Von der Kasuistik zu personaler Ethik (Prof. Dr. Alois Sustar, Chur).

Der Kurs beginnt am Montag um 16.00 Uhr und schliesst am Freitag um 16.00 Uhr. Die Vorträge werden jeweils am Vormittag und am Nachmittag gehalten

Vorschläge waren. Es konnte aber ebenso registriert werden, wie das Erlebnis einer gelebten Kollegialität und die neuen Denkanstösse sich sehr fruchtbar erwiesen haben. Nicht zuletzt wurde an dieser Tagung Einsicht in die Tätigkeit und den

Nutzen des Pastoralsoziologischen Institutes gegeben. Wir dürfen uns von dieser Seite noch manche Hilfen für eine gezielte und so notwendige Planung in der heutigen Pastoration erhoffen.

Laudo Germann

mit anschliessender Diskussion. Das Tagesprogramm sieht genügend Zeit vor für die Feier der Hl. Eucharistie, für das persönliche und gemeinsame Gebet, für das brüderliche Gespräch, sowie für Ruhe, Entspannung und Geselligkeit. Unkostenbeitrag (alles inbegriffen): Franken 80.—. Anmeldungen bis spätestens 12. November an die Leitung des Franziskushauses Bildungszentrum, 4657 Dulliken bei Olten, Tel. 062 / 22 20 22, wo auch genaue Programme erhältlich sind.

O. Wüst, Bischofsvikar

Bistum Basel

Im Herrn verschieden

† *Andreas Jäggi, Resignat, Ueken*

Andreas Jäggi wurde am 9. April 1899 in Rechterswil geboren und am 13. Juli 1924 in Luzern zum Priester geweiht. Er begann sein Wirken als Vikar in Grenchen (1924–26) und betreute dann als Pfarrer die Pfarreien Büren (SO) – (1926–34) und Gretzenbach (1934–66). Im Jahr 1966 zog er sich als Resignat nach Ueken zurück. Er starb am 11. Oktober 1969 und wurde am 14. Oktober 1969 in Gretzenbach beerdigt.

† *Theodor Kressbach, Resignat in Wilisau*

Theodor Kressbach wurde am 19. August 1886 in Andwil geboren und am 14. Juli 1912 in Luzern zum Priester geweiht. Er begann sein Wirken als Kaplan in Diessenhofen (1912–17) und Sarmenstorf (1917–21) und war 1921–30 Pfarrer in Seewen (SO). In den Jahren 1932–47 wirkte er in Bichelsee als Vikar und 1947–65 in Baldegg als Frühmesser. Seit 1965 lebte er als Resignat in Wilisau. Er starb am 13. Oktober 1969 und wurde am 15. Oktober 1969 in Baldegg beerdigt.

Bistum Chur

Im Herrn verschieden

† *Pfarr-Resignat Alois Suter, St. Annaheim, Steinerberg*

Geboren am 28. Oktober 1874 in Muotathal SZ; zum Priester geweiht am 10. Juli 1898; Pfarrer in Langnau am Albis 1899–1909; Pfarrer in Silenen 1909–1917; Pfarrer in Gurtellen 1918–1933; Pfarrer in Innerthal 1933–1941; seit 1941 Spiritual im St. Annaheim, Steinerberg. Gestorben am 10. Oktober 1969; beerdigt in Steinerberg am 14. Oktober 1969.

Hinweise

«Welt unserer Kinder» am Fernsehen

Im Rahmen des «Dienstagsstudios» bringt das Schweizer Fernsehen vom 4. November 1969 bis 21. Januar 1970 eine Sendereihe über die physiologische, geistige und seelische Entwicklung der Kinder. Die Sendung wird in 13 Folgen zu je 30 Minuten ausgestrahlt, wobei versucht werden soll, den Entwicklungsprozess des Kindes im Gegensatz zum üblichen Verfahren aus der Perspektive des Kindes darzustellen. Diese Fernsehreihe verspricht wertvolle Einblicke in das kindliche Verhalten und wird Eltern und Erziehern zweifellos zu neuen wertvollen Erkenntnissen verhelfen.

Diese Fernsehreihe eignet sich in besonderem Masse für die Aufnahme in das Erwachsenenbildungsprogramm der Pfarrei. Die Arbeitsstelle für Bildungsfragen liefert Interessenten zu einem kleinen Preis Unterlagen zu dieser Sendereihe, wobei methodische Hinweise und ein Literaturverzeichnis nicht fehlen werden. Diese Arbeitsunterlagen sind zu bestellen bei: *Arbeitsstelle für Bildungsfragen*, Löwenstr. 5, 6000 Luzern.

Vom Herrn abberufen

P. Cölestin Müller OSB Disentis

Am 22. August 1969 verstarb aus dem Kloster Disentis P. Cölestin Müller. – Johann, so lautete P. Cölestins Taufname, war am 24. Juli 1893, im luzernischen Ruswil als das Zweitälteste von sechs Geschwistern geboren. Ruswil ist eine Gemeinde, die der Kirche schon viele Priester- und Ordensleute geschenkt hat. Schon früh spürte auch Johann den Ruf zum Priestertum. Gesundheitliche Störungen verhinderten aber einstweilen das Studium. So half Johann erst im väterlichen Hof und besuchte nachher die landwirtschaftliche Schule in Sursee. Gesundheitshalber wurde er vorzeitig aus der Rekrutenschule entlassen. Nach einer Wallfahrt nach Stettenbach stand sein Entschluss fest: ich gehe ins Kloster. Er wählte Disentis. Im Jahre 1916 trat er als 23jähriger in die zweite Lateinklasse. Das Studium ging ihm nicht leicht. Immer wieder setzte ihm der schwache Gesundheitszustand zu. Das Lyzeum und die Matura machte er in Engelberg. Im Jahre 1923 trat er in Disentis ins Noviziat. Nach Ablegung der einfachen Profess, wo er den Namen des Papstes Cölestin erhielt, studierte er im Gallusstift bei Bregenz Theologie. Nochmals stellte ein hartnäckiges Kopfweiden den ersehnten Beruf in Frage. Aber dann konnte P. Cölestin doch im Jahre 1927 seine Primiz feiern. Es folgte noch ein Theologiejahr in Bregenz, dann konnte die Arbeit in seinem Heimatkloster beginnen.

Erst amte P. Cölestin als Vizepräfekt, was ihm freilich nicht lauter Freude bereitete. Manches Jahr betreute er mit kaufmännischem Geschick den Laden der Klosterschule. An der Schule gab er in den untern Klassen Religion und Deutsch, später dann hauptsächlich Mathematik und dazu noch Maschinenschreiben. Hin und wieder nutzten die Studenten seine Güte weidlich aus, aber P. Cölestin hatte einen geduldhigen Rücken. Seine Haupttätigkeit aber entfaltete er als Brüderinstruktor. Dieses Amt betreute er mit einem einzigen Unterbruch von zwei Jahren 26 Jahre lang. Mit diesem Amt war auch das des Hausmeisters verbunden. Darüber hinaus hatte P. Cölestin grosses Interesse für den Klostergarten; Blumen betreuen und die Kirche schmücken war gewissermassen sein Hobby. Bei Gelegenheit amte P. Cölestin auch als Vizezeremoniar. Abt Beda sandte ihn 1938 als Spiritual zu den Klosterfrauen ins Münstertal, in das karolingi-

sche Kloster des hl. Johannes des Täufers. Das erste Kriegsjahr überforderte aber die Kräfte des pflichtbewussten Mannes; es trug ihm ein schweres Asthmaleiden ein. So kehrte er 1940 wieder nach Disentis zurück. Dort erholten sich seine Kräfte verhältnismässig rasch, und P. Cölestin waltete wieder seines Amtes, wenig auf die Anerkennung von seiten der Menschen schauend, um so mehr aber Gott verpflichtet. P. Cölestin war ein Mann der Arbeit und des Gebetes. Er nahm es ernst mit seinen geistlichen Verpflichtungen, und eine besondere Verehrung bezeugte er der Mutter der Barmherzigkeit und dem Landesvater Bruder Klaus. Und war er auch kein geborener Redner, so überzeugte um so mehr sein Beispiel. Sein aszetisches Gesicht, das irgendwie an Bruder Klaus gemahnte, war der Ausdruck der innern Haltung.

Dann spürte aber auch der unermüdete P. Cölestin das Alter kommen. Aber auch da konnte er kein Ausrufen. Jahrelang leistete er wertvolle Arbeit in der Verwaltung. Bald nach der Feier des 70. Geburtstages erlitt ihn ein erster Schlaganfall. P. Cölestin überstand ihn zwar, aber seine Kräfte waren gebrochen. Die letzten Lebensmonate brachten ihm peinvolles Leiden, das er ergehen trug. Im Frieden des Herrn, betreut von den Schwestern des Spitals Ilanz, schied er am Feste des Herzens Mariae aus dieser Welt.

P. Cölestin hinterliess allen, die ihn kannten, das Bild eines wahren Mönches und herzenguten Menschen. Die Klosterfamilie verlor an ihm einen treuen Mitbruder, der mit allen Freud und Leid teilte, sich nie von der Gemeinschaft absonderte und besonders gut war zu den Kranken. Der Herr ist nun sein überreicher Lohn.

Thomas Häberle

Neue Bücher

Gaugler Ernst, Auslegung neutestamentlicher Schriften. Aus dem Nachlass herausgegeben von Max Geiger und Kurt Stalder. Zürich, EVZ-Verlag.

Bd. 1 Die Johannesbriefe, 1964, 133 Seiten. Bd. 6 Der Epheserbrief, 1966, 292 Seiten. Man darf sich darüber freuen, dass Freunde und Schüler des 1963 verstorbenen altkatholischen Exegeten Ernst Gaugler daran gingen, seine Vorlesungsmanuskripte zu veröffentlichen. Es lohnt sich. Auch wenn es Gaugler wenig darum ging, möglichst originelle Lösungen zu finden und seine Arbeit sich meistens darauf beschränkt, die verschiedenen und manchmal sogar ausgefallenen Ansichten oder Ergebnisse kritisch zu wägen und zu werten, so ist gerade die Darlegung dieser, man darf sagen, umfassenden Kenntnis der alten und neuen Literatur, eine anregende Hilfe für den Leser. Bewundern aber wird er die theologische Einfühlung in das biblische Zeugnis. Besonders in der Erklärung der Johannesbriefe wird deutlich, wie feinfühlig sich Gaugler in diese Gedankenwelt hineinversetzt. Man wird dieses, fast möchte man sagen kongeniale Verständnis einerseits seiner gründlichen Kenntnis der gnostischen Literatur andererseits aber auch einer nüchternen, realistischen Vorstellung von Kirche zuschreiben. Denn gerade in der Erklärung des 1. Johannesbriefes mit seinen scheinbar so einfach-klaaren und doch so widersprüchlich-vagen Formulierungen wird sich der Exeget nolens volens bestimmen lassen von dem Bild, das er sich von der Kirche macht. Zu den Einleitungsfragen ist nicht viel Neues gesagt. Eine ausführliche Darstellung der Gnosis ist der Erklärung der Johannesbriefe vorangestellt. In der Verfasserfrage neigt Gaugler zur Ansicht, dass

der Apostel Johannes und sein Kreis hinter diesen drei Briefen steht, wenn er auch als eigentlicher Verfasser nicht in Frage kommt. Was die Verfasserschaft des Epheserbriefes betrifft, so ändert Gaugler seine frühere Ansicht – vor allem unter dem Eindruck von Percy – und würde nun sagen, «dass die Verfasserschaft des Apostels bei Eph zwar suspekter ist als bei Kol aber nicht ausgeschlossen werden kann» (S. 13). Im exegetischen Teil dieses Bandes wird es noch deutlicher, dass der Verfasser nichts eigentlich Neues an Erkenntnissen und Lösungen bietet. Hier verlangt er besonders die mühsame Arbeit vom Leser, sich gemeinsam mit ihm durch alle verschiedenen Ansichten hindurchzuarbeiten. Aber auch hier wird man die präzise Erfassung der biblischen Terminologie schätzen und die natürliche, leicht verständliche Art, wie sie in unsere Sprache übersetzt wird. Was er zum Beispiel über das «Mysterion» sagt, unterscheidet sich vorteilhaft von den manchmal so geschraubten Konstruktionen anderer Exegeten und dürfte doch das Wesentliche treffen. Dankbar dürfen wir den Herausgebern sein, dass sie möglichst wenig an den für den mündlichen Vortrag bestimmten Manuskripten änderten. Die Frische des mündlichen Vortrages bleibt dadurch erhalten und auch die Würze zeit- und kirchenkritischer Seitenhiebe und pastoraler Improvisationen, wenn sie auch nicht immer ad rem sind.

Johannes Haymoz

Langer, Wolfgang: Schriftauslegung im Unterricht. Unterweisen und Verkünden, Band 1, herausgegeben von Günter Stachel und Klemens Tilmann. Einsiedeln, Benziger-Verlag, 1968, 185 Seiten.

Mit diesem Band beginnt als Nachfolgerin der bisherigen religionspädagogischen Reihe «Klärung und Wegweisung» unter dem neuen Titel «Unterweisen und Verkünden» eine Folge von Schriften zur Kinder- und Jugendseelsorge. Hier legt W. Langer, vom Konzept der wissenschaftlichen Kerymatik herkommend, zwei Studien vor, die obwohl unabhängig von einander entstanden dennoch durch ihr Anliegen und einen inneren Sachzusammenhang verbunden sind. Im ersten Teil, «Grundzüge der biblischen Unterweisung» (S. 17–133) werden die Haupttendenzen in der Erneuerung der Bibelkatechese aufgezeigt, erläutert und

an Textbeispielen demonstriert. Die sich daraus ergebenden Schritte vom Text zum sachgerechten Unterricht sind: 1. Text (Auswahl, Abgrenzung, Übersetzung), 2. Überlieferungsgeschichte (Feststellung der literarischen Form, Kontext, synoptischer Vergleich), 3. Einzel-exegese (Wort- und Begriffserklärungen, zeitgeschichtliche, kulturhistorische und geographische Angaben), 4. Textaussage, 5. Hermeneutische Besinnung, 6. Didaktische Analyse und 7. Methodische Überlegungen. – Da kann man nur sagen: Glücklicherweise der Katechet, dem Ausbildung und Arbeitspensum gestatten, diese Stufen jeweils bestens hinter sich zu bringen. Der zweite Teil, «Die Botschaft von der Auferstehung Jesu in der Katechese» (S. 134–bis 185), beschäftigt sich mit dem zentralen Kerygma des N. T. Nach grundsätzlichen Überlegungen bietet der Autor eine Differenzierung des Textbestandes nach Inhalt und Form für Verkündigung und Unterweisung. An die «Didaktik der Osterbotschaft» schliessen sich Unterrichtsansätze an, bei denen die möglichen Ausgangspunkte sowie die anzuzielenden Einsichten konkreter Unterrichtseinheiten dargestellt werden. Auch wenn das Bändchen nicht als unmittelbare Unterrichtsvorbereitung dienen will, ist es als vielseitig anregende Lektüre sehr zu empfehlen.

Gustav Kalt

Berger, Rupert: Kleines liturgisches Wörterbuch. [Herder-Bücherei 339/340/341.] Freiburg i. Br., Herder, 1969. 495 Seiten. In 700 Artikeln – Länge zwischen 4 Seiten («Ostern») und 2 Zeilen («Heortologie») – werden Fachausdrücke und Grundbegriffe der Liturgie, unter Einbezug von Ostkirche und evangelischem Bereich, erklärt. Schüler Josef Paschers und jetzt als Seelsorger tätig, verbindet B. Wissenschaftlichkeit mit praktischer Ausrichtung. In dem Artikel «Gemeinschaftsmesse» wird als der Schweiz eigen der Ausdruck «Betmesse» erwähnt. Der Artikel «Gesangbuch» nimmt auf unser KGB Bezug. Der Artikel «Volksprache» weist unbeabsichtigt auf besondere Probleme der Schweiz hin. Die Darstellung wird verlebendigt durch begründete und vorsichtige Wertungen, wobei natürlich Grundartikel wie «Eucharistie», «Gegenwart», «Opfer», «Symbol» und «Wandlung», die gegenwärtige Problematik widerspiegeln. Der Artikel «Anbetung» ist kürzer als z. B. der «Rauchmantel». Ergänzungsbedürftig sind die Artikel «Erziehung», «Gemeinde», «Juden», «Latein», «Woche» und «Volk». Die Artikel «Gregorianik» und «Musik» zeigen, dass es heute kaum einem Einzigen möglich ist, das ganze Gebiet zu behandeln. B. betrachtet Liturgiewissenschaft als Teil der «Liturgik»; liturgiewissenschaftliche Unternehmungen werden kurz unter «Institute» genannt. Nur wenige moderne Autoren (Andrieu, Baumstark, Jungmann) werden erwähnt. Die Gleichsetzung von «Liturgie» und «Gottesdienst» ist abzulehnen. Ob es eine Verbesserung ist, wenn die Rubriken Deutungen statt Vorschriften sind (390 f.), darf man bezweifeln. Der Versuch, auch jüngste Entwicklungen noch zu berücksichtigen (etwa «Consilium», «Konstitution», «Tabernakel») schliesst das Risiko alsbaldigen

Veraltens ein (etwa durch die Institutio generalis vom 3. 4. 1969). Ein Artikel «Tischgebet» hätte nicht fehlen dürfen.

John Hennig

Kurse und Tagungen

Kurs für Priester, die Altersheime betreuen.

vom 3.–8. November im St. Josefshaus, Wohlen. Programme sind dort erhältlich. (Tel. 041 - 87 11 74).

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 35.–, halbjährlich Fr. 17.70.

Ausland: jährlich Fr. 41.–, halbjährlich Fr. 20.70.

Einzelnummer 80 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Arbeitsstelle für Bildungsfragen, Löwenstrasse 5, 6000 Luzern.

Dr. Hans Urs von Balthasar, Arnold-Böcklinstrasse 42, 4000 Basel

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer, Winterthurerstrasse 136, 8057 Zürich

Rudolf Gadiant, Reallehrer, Weiherweg 7, 4460 Gelterkinden BL

P. Laudo Germann OFMCap., Kapuzinerkloster, 9500 Wil

P. Thomas Häberle OSB, Spiritual, 7531 Müstair GR

Dr. Alois Sustar, Professor, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur

Gesucht wird wegen Todesfall

Haushälterin

Auskunft erteilt gerne

Telefon (055) 8 42 67 Kaplanei
8717 Benken SG

Gesucht wird in ein katholisches Pfarrhaus eine

Haushälterin

die sich an selbständiges Arbeiten in einem Haushalt gewöhnt ist. Ihre Offerten erreichen mich unter Chiffre Nr. 630 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern.

Diarium missarum intentionum zum Eintragen der Messstipendien. in Leinen Fr. 4.50 Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.

Räber AG, Buchhandlungen, Luzern

Noch rüstiger Priester ist bereit für

Aushilfe in der Seelsorge

(Beichtstuhl, Kanzel und so weiter) Kt. Zürich und Schwyz bevorzugt. Offerten unter Chiffre 642 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG 6002 Luzern.



Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

- Kirchengeläute**
- Neuanlagen**
- Erweiterung bestehender Geläute**
- Umguss gebrochener Glocken**
- Glockenstühle**
- Fachmännische Reparaturen**

Aarauer Glocken
seit 1367

Orgelbau

Herstellung von Kirchenorgeln mit elektronischer Klangerzeugung, welche dem Klangideal des geblasenen Orgeltons entspricht.

Individueller Werkaufbau, Disposition nach Wunsch.

Expertisen, Service, Stimmungen; Reparaturen von Orgeln sämtlicher elektronischer Systeme.

30 Jahre Erfahrung im elektronischen Instrumentenbau.

Max Honegger, 8143 Sellenbüren-Zürich
Telefon Gesch. (051) 95 55 82 Priv. 54 63 88

St. Niklaus-Ausrüstung

St. Niklaus-Stab	Fr. 85.-
St. Niklaus-Mantel	Fr. 210.-
Inful	Fr. 55.-
Albe	Fr. 55.-
Cingulum	Fr. 12.50
Handschuhe	Fr. 5.-
Sündenregister-Buch	Fr. 48.-
Brustkreuz	Fr. 15.-

Mit Ihrer Bestellung, die Sie bitte **frühzeitig** aufgeben wollen, bitten wir Sie um Angabe:

1. Rückenlänge des Mantels
2. Kopfgrösse für die Inful



Export nach Obersee
Lautsprecheranlagen
Erstes Elektronen-Organhaus
der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN
Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10
BASEL

Sofort zu verkaufen von Privat:

Thronende Madonna mit Kind

Holz, mit bunter alter Fassung. H.I.m. Ende 15. Jahrhundert.

Schriftliche Offerten sind zu richten an: Chiffre 641 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG 6002 Luzern.



Möchten Sie mithelfen, Ordenshäuser zu unterstützen, indem Sie sorgfältig verfertigte, zeitgemässe

Paramente

aus modernen, knitterfreien Materialien, wie TERSUISSE oder rustikalen SHANTUNG-Geweben beim P. L. S. bestellen?

Komplette Messgewandgarnituren Fr. 240.-. Konzelebrationsalben aus knitterfreiem TERSUISSE mit Stola, Schultertuch und Bügel Fr. 200.-. Priester- und Lektorenalben nach Mass ab Fr. 85.- usw.

Aufträge vermittelt: **Frau H. Senn**, Hühlistrasse 949, 8704 Herrliberg
Telefon (051) 89 27 92

Ich suche auf 15. November oder nach Übereinkunft Stelle auf

Pfarreisekretariat

oder **Büro** mit **Sozialarbeit**. Ausbildung: abgeschlossene KV-Lehre. Kenntnisse in der französischen und italienischen Sprache. Vorzugsgebiet Nähe der französischen Schweiz.

Maria Opferung Zug



**Orgelbau
W. Graf
6210 Sursee
045 4 18 51**

Elisabeth Gut,
Baugeschäft
6022 Grosswangen, Tel. 045 / 3 52 68

Weihnatskrippen für Ihre Kirche oder Pfarreisaal

Reichhaltige Auswahl:

- holzgeschnitzt
- aus Ton
- angekleidete Gruppen
- bis zu 80 cm hoch

für jeden Geschmack und jedes Budget das Passende.

Verlangen Sie bitte nähere Angaben, oder besuchen Sie uns in Luzern!



Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!



Ausführung von zerlegbaren Kirchenbauten nach unserm Holzbausystem.
Fragen Sie uns an, wir beraten Sie individuell.

JEAN CRON AG BASEL

THERWILERSTRASSE 16
TELEPHON 061/38 96 70

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

Kirchen und Pfarreiheimen

Lautsprecher- u. Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,

einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äußerst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen, aber vor allem eine maximale, akustische Anpassung an die räumlichen Verhältnisse.

Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen auch Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

**perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich darf Ihnen versichern, daß meine Anlagen durch sorgfältige Verdrahtung sehr betriebssicher sind. Auch verfüge ich über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**. Ich stehe Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, um mit Ihnen jedes Problem zu besprechen.

A. BIESE

Obere Dattenbergstraße 9 6000 Luzern Telefon 041/41 72 72



Altarkerzen

nur von der Spezialfabrik

HERZOG AG

6210 Sursee, Tel. 045 / 410 38

Farbfilm

Israel – Land der Bibel

Planen Sie mit Ihrer Pfarrei eine Reise in Heilige Land? Dann wird Ihnen unser Farbfilm sicher gute Dienste leisten. Die Aufnahmen stammen vom Oktober 1968 und geben einen umfassenden Überblick über Israel, wie wohl kein anderer zurzeit erhältlicher Film

In Wort und Bild werden Ihnen u. a. Beersheba, Massada, Hebron, Bethlehem, Jerusalem mit Grabeskirche, Via Dolorosa, Tempelplatz usw., sowie Jericho, Galiläa und die Küstengebiete vorgestellt.

Unser Film dauert 75 Minuten und hat schon in manchen Pfarreien grossen Anklang gefunden. Film und Projektor stellen wir Ihnen gerne gratis zur Verfügung.

Übrigens: In enger Zusammenarbeit mit SWISSAIR und EL AL haben wir für 1970 eine ganze Reihe von Pfarrei-Reisen in Vorbereitung. Wir freuen uns, auch Sie mit Vorschlägen, Unterlagen oder auch nur dem Flugschein bedienen zu dürfen.

Orbis-Reisen

Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 21 33

Reise- und Feriengenossenschaft der Christlichen Sozialbewegung. Flugwallfahrten nach Lourdes, Kunstreisen nach Rom.

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Telefon 081 22 51 70 / privat 081 24 11 89

Qualitätsarbeit Günstige Lieferfristen

Erbauer der Orgel in der kath. Kirche Falera GR
Kollaudator: Diözesanpräses Prof. S. Simeon